

Amtsblatt

Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 8 | Mittwoch, 20. Februar 2019

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Staatskanzlei

Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 Ergebnisse des Kantons Bern

1. Volksinitiative «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)»

Zahl der Stimmberechtigten	738 062
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	18 247
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	281 463
Zahl der eingelangten Stimmzettel	278 943
Davon ausser Betracht fallend:	
leer	2315
ungültig	250
In Betracht fallende Stimmzettel	276 378
Zahl der Ja-Stimmen	96 635
Zahl der Nein-Stimmen	179 743

Stimmbeteiligung: 37,8%

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf
der Webseite der Staatskanzlei unter [www.sta.be.ch/
resultate](http://www.sta.be.ch/resultate) veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabe-
tag des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim
Regierungsrat des Kantons Bern gegen die Gültigkeit
dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief
Beschwerde erhoben werden.

Kantonale Volksabstimmung vom 10. Februar 2019

1. Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng)

Zahl der Stimmberechtigten	738 062
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	18 247
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	281 463
Zahl der eingelangten Stimmzettel	279 430

Davon ausser Betracht fallend:

leer	3525
ungültig	245
In Betracht fallende Stimmzettel	3 770
Zahl der Ja-Stimmen	275 660
Zahl der Nein-Stimmen	136 232
	139 428

2. Polizeigesetz (PolG)

Zahl der Stimmberechtigten	738 062
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	18 247
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	281 463
Zahl der eingelangten Stimmzettel	279 425
Davon ausser Betracht fallend:	

leer	5146
ungültig	323
In Betracht fallende Stimmzettel	5 469
Zahl der Ja-Stimmen	273 938
Zahl der Nein-Stimmen	209 383
	64 555

Stimmbeteiligung: 37,9%

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf
der Website der Staatskanzlei unter [www.sta.be.ch/
resultate](http://www.sta.be.ch/resultate) veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag
des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim Ver-
waltungsgericht des Kantons Bern gegen die Gültig-
keit dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem
Brief Beschwerde erhoben werden.

Direktionen des Regierungsrates

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

*Personalvorsorgestiftung Schlaefli & Maurer AG
in Liquidation, Uetendorf
Mitteilung an die Destinatäre*

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und
Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens

Aus dem Inhalt

- S. 173 Regierungsrat
- S. 173 Direktionen des Regierungsrates
- S. 178 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 179 Eidgenössische Behörden
- S. 180 Obergericht
- S. 180 Kantonales Wirtschaftsstrafgericht
- S. 180 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 182 Regionalgerichte
- S. 184 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 192 Baupublikationen
- S. 194 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 194 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung Schlaefli & Maurer AG in Liquidation, c/o AXA Pension Solutions AG, Christian Rohr, Postfach 300, 8401 Winterthur anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Verfügung: Das beco hat gegen die Firma C.M. Arredamenti s.r.l., domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise C.M. Arredamenti s.r.l., Via della Scodosia 106, 35040 Casale di Scodosia (PD), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.
2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Filip Maca, mit Geschäftssitz Havlenova 8, 639 00 Brno-Stirice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten.

Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e Entsg:

1. Gegen Herr Gabor Zoltan, Str. Crisan 55, 400000 Turda Jud. Cluj, Rumänien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e Entsg:

1. Gegen Herrn Isaac Garcia Pique, mit Geschäftssitz Santa Madrona 26/4A, 08320 Barcelona, Spanien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine

Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Verfügung: Das beco hat gegen Iulian Urda Nutu, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que Monsieur Iulian Urda Nutu dont le siège social est sis à Vittorio Veneto 15, 20094 Corsico, Italie, n'était pas en service au moment où il l'avait annoncé, cette procédure est suspendue à ses frais.
2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e Entsg

Herrn Ivan Costa Saliato, Adresse unbekannt, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 16.08.2017 hat Herr Ivan Costa Saliato gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG

Herr Jaroslaw Jaszczuk, Georg-Schumann-Strasse 327, 04159 Leipzig, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Jaroslaw Jaszczuk hat die ihm mit Verfügung vom 19.09.2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG

Herr Lukas Fiala, Csl. Armady 1547, 50401 Novy Bydzov, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Herr Lukas Fiala hat die ihm mit Verfügung vom 19.09.2019 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma MVM S.R.L., domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise MVM S.R.L., Via XXV Aprile 21, 24020 Scanzorosciate BG, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 1000.-.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.-.

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:

1. Gegen die Firma P.I.T. – Security, Hartwaldstrasse 99, 70378 Stuttgart, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.-.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG:

1. Herr Paul Frasch, mit Geschäftssitz Ahrstrasse 4, 66113 Saarbrücken, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.- belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.- auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.-.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Feuille officielle du Jura bernois (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:

1. Gegen Herr Petru Gabor, mit Geschäftssitz Str. Ion Popescu Voitești nr. 1-3 ap. 79, 400000 Cluj-Napoca, Rumänien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.- auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.-.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Profi Weld s.r.o., Rubanisko III 290/29, 984 03 Lucenec, Slowakei, die Informationen zu den selbstständig erwerbenden Dienstleistungserbringern eingereicht hat, wird das Verfahren ohne Kostenfolge eingestellt.

2. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Rakip Shkurta, RB Impianti di Shkurta Rakip, Via Dante 49, 20092 Cinisello Balsamo, Italien, die fehlenden Dokumente nachgereicht hat,

werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Roman Langer, mit Geschäftssitz Lipova 494, 683 54 Bosovice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Roman Skocovsky, mit Geschäftssitz Kovalovicka 457, 664 07 Pozorice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG:

1. Die Firma SCHIFF fair success GmbH, Hosnedlgasse 12, 1220 Wien, wird mit einer Verwaltungsstrafsanction von CHF 500.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma Spring Design SRL, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de L'entreprise Spring Design SRL, Monsieur Alex Zanella, Via Indipendenza 23, 88025 San Pietro a Maida (CZ), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à CHF 180.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 135.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Bern 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG

Herrn Stefan Imm, Adresse unbekannt, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24.08.2018 hat Herr Stefan Imm gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG:

1. Die Firma von der Mehden GmbH, Dengelhammer 2, 24537 Neumünster, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 500.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. b EntSG:

1. Die Firma Widmann-Berisha Wärmetechnik GmbH, Ochsenmattstrasse 1, 79618 Rheinfelden, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von CHF 100.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 12051 «Tschärzis»

Gemeinde Gsteig

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 18. Februar 2019 den Waldstrassenplan «Tschärzis» gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann auf der Gemeindeverwaltung Gsteig oder bei der Waldabteilung Alpen in Wimmis eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Wimmis, 18. Februar 2019
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Alpen
Adrian Lukas Meier-Glaser, Abteilungsleiter

Notariat

Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Aurore Blaser**, von Langnau im Emmental BE, patentiert am 27. August 2018, mit Büro in 2501 Biel, Zentralstrasse 40, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 12. Februar 2019
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Notar **Victor von Graffenried**, von Bern, patentiert am 15. Oktober 1999, mit Büro in 3052 Zollikofen, Bernstrasse 96, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 12. Februar 2019
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB betreffend Bahnhof Bern Fahrbahnerneuerung Ostkopf (ISP-Nummer: 1150035) Öffentliche Planaufgabe

Stadt Bern

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: Das vorliegende Bauvorhaben der SBB beinhaltet die Erneuerung von insgesamt 48 Weichen im Bereich der Einfahrt Ost zum Bahnhof Bern (Bahnhof 105.6-106.1), welche infolge Abnutzung und Verschleiss des Gleiskörpers ihre Lebensdauer erreicht haben. Gleichzeitig werden die Gleis- sowie teilweise die Weichengeometrie optimiert, um eine bessere Entflechtung der Gleisstränge und dadurch eine höhere Betriebssicherheit gewährleisten zu können. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 25. Februar 2019 bis 26. März 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3011 Bern (4. Stock, Zimmer 481, Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr), eingesehen werden.

Auf eine Aussteckung wird verzichtet. Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände nicht ausgesteckt und die Hochbauten werden nicht profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 20. Februar 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

amtsblatt@gassmann.ch

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwehungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramseil–Huttwil–Sursée
Gemeinde Sumiswald*

Vorhaben: 20061; Neubau Erschliessung Fürtenmatte.
Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dergleichen berechnete Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgatedauer: 15. Februar 2019 BIS 18. März 2019.
Aufgatedauer: Bauverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, 3453 Sumiswald.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:
– Fahrbahnrand: rot
– Gehwegrand: blau

Bern, 7. Februar 2019 2-2
Oberingenieurkreis IV

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Rüeggisberg*

Parkieren verboten
Zusatz «Parkieren erlaubt: 1.10. bis 31.05.»
Kantonsstrasse Nr. 230.1 Riggisberg–Gurnigel–Ganttrich, im Bereich Stierenberg entlang der Kantonsstrasse gemäss Massnahmenblatt Nr. 24 (Parzelle Nr. 1293).

Grund der Massnahme: Beschränkung der Parkierung während der Sommerzeit.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi–Müléren
Nationalstrasse N8 Ausfahrt N8 Leissigen West
Gemeinde Leissigen
SiSto Leissigentunnel, Holzerei Riedler Portal West*

Teilstrecke: Leissigen–Krattingen ab Ausstellplatz Riedler (Koordinaten 2.624.567/1.166.984).

Ausfahrt N8 Leissigen West (Koordinaten 2.624.736/1.167.043).

Dauer: Montag, 25. Februar 2019 bis Freitag 1. März 2019.

Ausnahmen: Die Verkehrserschwerung gilt von 8 Uhr bis 17 Uhr.

Verkehrsführung: Während den Fällarbeiten und Helitransporte muss die Strasse für alle Verkehrsteilnehmer angehalten werden.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage Die Sperrzeiten können bis zu 15 Minuten dauern.

Grund: Rodung für Sicherheitsstollen Leissigentunnel Portal West.

Mülönen, 14. Februar 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Getützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen-Adelboden
Gemeinden: Frutigen/Adelboden
10373; Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli
20001; Erneuerung Marchgraben-Hirzboden
20178; Instandsetzung Lehenbrücke Husweidli 1*

Teilstrecke: Frutigen-Adelboden, Bereich Stutzmattli.
Dauer: Ende Februar bis Anfang Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Fertigstellung bergseitige Fahrspur inkl. Stützbauwerke

Teilstrecke: Frutigen-Adelboden, Bereich Marchgraben-Hirzboden.

Dauer: April bis Dezember 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Teilersatz Brücke über den Marchgraben, Verbreiterung Abschnitt Marchgraben-Hirzboden

Teilstrecke: Frutigen-Adelboden, Bereich Husweidli.
Dauer: Mai bis September 2019

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Instandsetzung Lehenbrücke Husweidli 1 als Substanzerhaltungsmassnahme. Fertigstellungsarbeiten Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2 und Bau von flankierenden Massnahmen.

Thun, 12. Februar 2019 2-1
Oberingenieurkreis I

Getützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Sonceboz-Sombeval-Biel
Gemeinde Biel*

Teilstrecke: Biel, Reuchenettestrasse, zwischen der Abzweigung Hermann-Lienhardstrasse und Restaurant Bellevue.

Dauer: Mittwoch, 27. Februar und Donnerstag, 28. Februar 2019, von 19 Uhr bis 24 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Grund: Holzschlag; Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Besonderheiten: Aus Sicherheitsgründen wird diese Strecke für sämtliche Verkehrsteilnehmer (Fahrzeuge, Reiter und Fussgänger) gesperrt.

Der Zugang von oben wird bis zur Pilatusstrasse möglich sein und von unten bis zur Reuchenettestrasse Nr. 30

Die erwähnten Baustellen und Umleitungen werden signalisiert.

Eine Umleitung durch die Hermann-Lienhardstrasse und Bözigenstrasse ist vorgesehen (und umgekehrt).

Die auszuführenden Arbeiten sind wetterabhängig. Es ist daher möglich, dass die Dauer der Einschränkungen kurzfristig verschoben oder geändert werden muss.

Gegebenenfalls werden die Verkehrsteilnehmer per Radio informiert.

In allen Fällen wird der Beginn bzw. das Ende der Sperrperioden durch das Anbringen oder Wegnehmen temporärer Verkehrssignalisationen angezeigt.

Loveresse, 14. Februar 2019
Strasseninspektorat Berner Jura

En vertu de l'article 65 et 66 de la loi sur les routes du 4 juin 2008 (LR, BSG 732.11) et de l'article 43 de l'ordonnance sur les routes du 29 octobre 2008 (OR, BSG 732.111.1), la route mentionnée sera fermée au trafic comme précisé ci-après:

*Route cantonale no 6; Sonceboz-Sombeval-Bienne
Commune: Bienne*

Tronçon: Bienne, route de Reuchenette, entre la bifurcation avec la rue Hermann-Lienhard et le restaurant Bellevue.

Durée: Mercredi 27 février et jeudi 28 février 2019, de 19 h à 24 h.

Exceptions: Aucunes.

Conduite de la circulation: Les signalisations réglementaires de chantier et de déviation seront mises en place.

Un itinéraire de déviation est prévu par la rue Hermann-Lienhard et la rue de Boujean (et vice versa).

Restrictions: Fermeture de la route cantonale au trafic.

Motif: Coupe de bois, dans le but de garantir la sécurité de tous les usagers de la route.

Particularités: Pour des raisons de sécurité, le tronçon fermé sera interdit à tous les usagers de la route (véhicules, cavaliers et piétons).

L'accès sera possible depuis le haut jusqu'à la rue du Pilate et depuis le bas jusqu'à la route de Reuchenette no 30.

Les travaux en question étant dépendants des conditions météorologiques, il est possible que les périodes de restrictions doivent être reportées ou modifiées à court terme. Le cas échéant, des communiqués diffusés par la radio renseigneront les usagers.

Dans tous les cas le début, respectivement la fin des restrictions, sont déterminés par la mise en place, respectivement l'enlèvement de la signalisation routière temporaire.

Loveresse, le 14 février 2019
Inspection des routes pour le Jura bernois

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Clôture d'inventaire public

Par décision du 31 août 2018, Madame la Préfète du Jura bernois à Courtelary a accordé le bénéfice d'inventaire aux héritiers de feu M. **Hausmann**, Bertram, né le 15 avril 1965, originaire de Valbirse, marié, en son vivant domicilié à 2735 Bévilard, rue des Prés 21, décédé le 31 juillet 2018.

En conséquence, la notaire a établi et clôturé l'inventaire public des biens dépendant de ladite succession, en application des dispositions légales.

Cet inventaire et ses annexes resteront déposés pendant un mois en l'étude de la notaire soussignée où les ayants droit pourront en prendre connaissance sur demande préalable écrite.

Reconvilier, le 31 janvier 2019 3-3
L'administratrice: Mme Sofia Dolci, Reconvilier
La notaire: Me Virginie Flückiger, notaire à Reconvilier

Mit Verfügung vom 11. September 2018 hat das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Errichtung eines öffentlichen Inventars über den Nachlass des am 17. August 2018 verstorbenen Herrn

Kernen, Peter, geboren am 18. September 1936, von Reutigen BE, geschieden, gemeldet gewesen in 3097 Liebefeld, Kirchstrasse 15, angeordnet.

Infolgedessen hat der unterzeichnende Notar in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Inventar bezüglich der Erbschaftsaktiven und -passiven aufgenommen und abgeschlossen.

Das öffentliche Inventar wird ab der ersten Veröffentlichung bis einen Monat nach der dritten Publikation im Büro des Notars am Bahnhofplatz 3 in Bern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, 21. Januar 2019 3-3
Der Massaverwalter: Remo Rech
Der Notar: Franziska Iseli, Notar

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Burger geb. Augsten, Anna, Tochter des Emil Augsten und der Marie Augsten, geboren am 29. März 1925, verwitwet, von Freienwil AG, wohnhaft gewesen in 3506 Grosshöchstetten, Erlessenweg 23, verstorben am 13. Januar 2019 in Grosshöchstetten.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 6. Juni 2014 hinterlassen mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinssetzung. Diese wurde den eingesetzten Erben durch den Notar schriftlich am 5. Februar 2019 eröffnet.

Das Testament liegt im Notariat Markus Bähler, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey, zur Einsichtnahme auf.

Für alle gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Oey, 5. Februar 2019 3-2
Markus Bähler, Notar
Postfach 24, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

Metzler, Konrad, geboren am 18. Oktober 1937, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen an der Bürgstrasse 34, 3700 Spiez, mit Aufenthalt im Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ist am 30. Dezember 2018 in Thun verstorben.

An die unbekannteren Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Hans Martin Hadorn, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen, zu melden.

Der beauftragte Notar und Erbschaftsverwalter 3-1
Hans Martin Hadorn, Notar und Rechtsanwalt

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Binggeli geb. Londner, «Anna» Catherine Constance, geboren am 8. August 1932 in Menton, Alpes-Maritimes, Frankreich, Tochter des Londner, Tobjasz Hersz und der Woothey, Ethel Mary, verwitwet, von Trachselwald BE, wohnhaft gewesen in 3613 Steffisburg, Turmstrasse 6, verstorben am 13. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 3. Februar 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 12. Februar 2019 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 8. April 2019 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 8. Februar 2019 3-1
Abteilung Sicherheit Steffisburg

Feller, Erwin, geboren am 2. April 1932 in Thun BE, von Strättligen BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Rüttiweg 2, 3608 Thun, verstorben am 17. November 2018 in Wald BE.

Erbvertrag vom 22. Januar 2013 sowie letztwillige Verfügung vom 1. September 2017, eröffnet am 28. Januar 2019 durch Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Auflage bei Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Einsprache bis und mit 29. März 2019 an Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Thun, 28. Januar 2019 3-3
Daniel Iseli, Notar

Hostettler geb. Rafalczyk, Ruth Maria, geboren am 15. September 1923, von Rüscheegg BE, Witwe des Hostettler Arnold, Tochter des Rafalczyk Karl und der Rafalczyk Hildegard, wohnhaft gewesen Tilia Pflegezentrum, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, verstorben am 19. Januar 2019 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung wurde den soweit bekannten Erben am 12. Februar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 12. Februar 2019 3-1
Testamentsdienst Köniz

Iseli, *Kurt* Eugen, Sohn des Ernst und der Ida geb. Baumgartner, Ehemann der Rita geb. Morgenegg, geboren am 18. August 1927, von Lützelflüh BE, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, Zentrum Schönbühl, 3006 Bern, verstorben am 18. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 27. Dezember 1972, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 20. Februar 2019 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Am 11. November 2018 ist in Biel/Bienne verstorben: **Marti-Pascher**, Gertrud Anna, geboren am 13. Oktober 1929, von Fraubrunnen BE, verwitwet, Rentnerin, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Ländtestrasse 45, Tochter des Johann Heinrich Reiner Pascher und der Katharina Pascher.

Die Verstorbene hat mit eigenhändigem Testament vom 29. August 2017 vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt und die gesetzliche Erbfolge durch Erbeinsetzung abgeändert. Da nicht alle gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der Verfügung von Todes wegen Kenntnis gegeben.

Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung beim beauftragten Notar, Dr. Michael Weissberg, Rechtsanwalt und Notar, Plänkestrasse 32, Postfach, 2501 Biel/Bienne, Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der 3. Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache beim beauftragten Notar im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Biel/Bienne, 30. Januar 2019 3-3
Dr. Michael Weissberg, Rechtsanwalt und Notar

Matter, *Peter* Paul, Sohn des Max Walter und der De Haan Helene Aldegonde Josephine, ledig, geboren am 20. Juni 1937, von Basel und Kölliken AG, wohnhaft gewesen Morillonstrasse 30, 3007 Bern, verstorben am 22. Januar 2019. Seine Mutter, Frau Matter geb. De Haan Helene Aldegonde Josephine, war vor der Heirat am 26. November 1931 niederländische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 11. Mai 2015, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 20. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 20. Februar 2019 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Nagy, Sandor, né le 5 mai 1933, originaire de Biel/Bienne BE, célibataire, de son vivant domicilié à 2502 Biel/Bienne, c/o Fondation Dessaulles, rue de Nidau 14, décédé le 1er janvier 2019

Testament du 20 juillet 1976 avec suppression de la dévolution légale, ouvert par Me Marc Woodtli, notaire à Biel/Bienne, le 5 février 2019.

Le testament est déposé en l'Etude de Me Marc Woodtli, rue de l'Hôpital 12, 2502 Biel/Bienne.

Oppositions à adresser à Me Marc Woodtli, notaire, rue de l'Hôpital 12, case postale 96, 2501 Biel/Bienne, dans les 30 jours qui suivent la troisième publication.

Biel/Bienne, le 5 février 2019 3-2
Marc Woodtli, notaire
rue de l'Hôpital 12, case postale, 2501 Biel/Bienne

Schweizer, Elfriede, geboren am 9. Juli 1930, von Winterthur ZH, ledig, Tochter des Schweizer Paul Max und der Schweizer geb. Ganter Emma Berta, wohnhaft gewesen Mösliweg 5, 3098 Köniz, verstorben am 30. Dezember 2018 in Bern BE.

Die letztwillige Verfügung wurde am 4. Februar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 5. Februar 2019 3-2
Testamentsdienst Köniz

Stettler geb. Zielke, Margot Evelin, geboren am 27. November 1930, des Leo und der Maria Zielke geb. Hallas, von Bolligen BE, verwitwet seit dem 21. Oktober 1983 von Werner Emil Stettler, wohnhaft gewesen in 3006 Bern, Ankerstrasse 27, gestorben am 23. Dezember 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat am 29. Februar 1980 zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann Werner Emil Stettler, geboren am 26. Februar 1914, von Bolligen BE, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Weiter liegt ein Testament der Verstorbenen vor, worin ebenfalls die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge erfolgte. Der Erbvertrag und das Testament liegen beim beauftrag-

ten Notar Theodor Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern, zur Einsichtnahme auf und können bei ihm eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-1
Der beauftragte Notar: Theodor Blum

von Arx, *Giovanni* Antonio Giuseppe, Sohn des Raffaele Carlo Mario und der Elena geb. Pacileo, Ehemann der Eleonora geb. Cibolini, geboren am 10. März 1927, von Stüsslingen SO, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 57, 3015 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Tertianum, Nesslerenweg 30, 3084 Wabern, verstorben am 14. Januar 2019. Mutter als ledig italienische Staatsbürgerin.

Letztwillige Verfügung vom 18. Oktober 2006, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Wagnon, Marthe Adele *Denise*, Tochter des Edouard Louis André und der Lina geb. Rupp, ledig, geboren am 4. April 1925, von L'Isle VD, wohnhaft gewesen Zinggstrasse 31, 3007 Bern, verstorben am 12. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 18. März 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Zürcher-Morgenthaler, Verena, geboren am 30. November 1934, von Trubschachen, verwitwet, wohnhaft gewesen im Seelandheim Worben, verstorben am 18. Januar 2019 in Worben.

Letztwillige Verfügung vom 15. Mai 1988 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge eröffnet am 4. Februar 2019 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 4. Februar 2019 3-2
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

Eidgenössische Behörden

Departement VBS

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Waffenplatz Thun; Weiterentwicklung, Etappe 1 Mitwirkung und Anhörung vom 19. Februar 2019

Gesuchsteller: armasuisse Immobilien.

Gegenstand: Ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren nach dem Militärgesetz (SR 510.10)

und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51).

Gesuchsdossier:

– Projekt: MPV Dossier 2331

– Planbeilagen: MPV Beilagen 1 und 2 2331

Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren: Nach Art. 126 und 126d MG in Verbindung mit Art. 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die militärische Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Stadt Thun schriftliche Anregungen einzureichen.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können bei der Stadt Thun vom 21. Februar bis 23. März 2019 eingesehen werden.

Einsprache: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (SR 711) Partei ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, bis spätestens am 23. März 2019, bei der Stadt Thun zuhanden der Genehmigungsbehörde einreichen. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

19. Februar 2019

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Obergericht

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Strafsachen

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorgeladenen Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

2. Strafkammer

Datcu Ioan Valentin, geboren am 3. November 1977, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass er im Verfahren SK 18 303 (Beschuldigter Fritsch Thierry Daniel) als Zeuge zur vorgezogenen Zeugeneinvernahme vor der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern am Montag, 1. April 2019, 15 Uhr (voraussichtliche Dauer der Einvernahme 1 Stunde), Obergerichtsgebäude, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern, Gerichtssaal Nr. 3, Parterre, vorgeladen wird.

Datcu Ioan Valentin hat zu der bezeichneten Zeit persönlich zu erscheinen und wird auf die unten stehenden Rechtsfolgen des unentschuldigten Fernbleibens hingewiesen: Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 i.V.m. 379 StPO).

Im Hinblick auf die Auszahlung einer allfälligen Entschädigung wird die vorgeladene Person ersucht, am Einvernahmetermin einen Einzahlungsschein abzugeben oder eine Bankverbindung anzugeben (mit IBAN-Nr.).

Für die Dauer der Einvernahme wird eine Französisch-Übersetzung beigezogen.

Der Präsident i. V. der 2. Strafkammer:
Oberrichter Aebi

Kantonales Wirtschaftsstrafergericht

Mitteilungen in Strafsachen

Einziehung von Gegenständen

Mit rechtskräftigem Urteil vom 11. Dezember 2018 wurde die Einziehung der Armbkette, 21 cm, gold, Verschluss defekt, beschlossen.

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihren Anspruch unter Angabe der Verfahrensnummer WSG 18 32 schriftlich beim Kantonalen Wirtschaftsstrafergericht, Speichergasse 8, 3011 Bern, anzumelden. Erhebt niemand Anspruch, so fällt der eingezogene Gegenstand an den Kanton Bern (Art. 70 Abs. 4 StGB).

Die Gerichtspräsidentin: Lips

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Wirtschaftsdelikte

In der Strafsache gegen **van Honste Kym**, geboren am 4. Juli 1961, von Australien, unbekanntes Aufenthaltes, Verteidigung keine, betreffend Rückgabe sichergestellter Vermögenswerte wird verfügt:

- Die am 27. Juni 2008 bei der UBS AG an der Promenade 780B, 3780 Gstaad, im Schrankfach 406 V erfolgte Sicherstellung der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte wurde mit Aufhebungsbeschluss vom 22. Juli 2008 aufgehoben (Art. 144 StrV):
 - 25.05 US Dollar in Plastiksäckchen
 - 20 Bath (Thailand) in Plastiksäckchen
 - 30 Gulden (ungültig)
 - 1 Etui blau mit Münze «Halley's Comet»
 - 33 diverse Münzen in Plastiksäckchen
 - 1 Münze AUS Nugget ½
 - 1 Münze American Eagle 1 Unze
 - 1 Streichholzschachtel mit zahnähnlichen Teilen
 - 1 Armbanduhr «Kromacher Natour» Nr. 31
 - 1 Teil konisch aus Metall und Holz
 - 2 Elastikbänder goldfarbig
 - 1 Banknote 5 Australia Dollar
 - 1 Banknote 100 Pilipinas Sandaang Piso
 - 17 Banknoten in verschiedenen Währungen (ungültig)
- Van Honste Kym wird hiermit aufgefordert, sich bis zum 31. März 2019 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern, Telefonnummer +41 31 636 20 50, zu melden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden die erwähnten Gegenstände/Vermögenswerte vernichtet bzw. fallen an den Kanton Bern. Diese Aufforderung wird amtlich publiziert.
- Zu eröffnen:
 - Kym van Honste durch Publikation im Amtsblatt

Begründung:

Gestützt auf eine Verdachtsmeldung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom 5. Juni 2008 wurde am 16. Juni 2008 eine Strafuntersuchung gegen van Honste Kym wegen Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) eröffnet (Art. 223 StrV). Im Zuge der Ermittlungen wurde das sich bei der UBS AG, Gstaad, befindliche Schrankfach 406 V durchsucht und dessen Inhalt sichergestellt. Mit Verfügung vom 22. Juli 2008 (amtlich publiziert am 6. August 2008) wurde das Strafverfahren gegen van Honste Kym rechtskräftig aufgehoben. Aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes von van Honste Kym wurde die UBS AG, Gstaad, schriftlich aufgefordert, diesen bei dessen Erscheinen aufzufordern, sich bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft, Wirtschaftsdelikte, (damals Untersuchungsrichteramt) zu melden, zwecks Rückgabe der am 27. Juni 2008 aus dem Schrankfach 406 V sichergestellten Gegenstände. Bis heute erfolgte keine entsprechende Meldung. Sämtliche Versuche sich mit van Honste Kym in Verbindung zu setzen, scheiterten.

Aus diesem Gründen wird van Honste Kym hiermit letztmals aufgefordert, sich bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft, Wirtschaftsdelikte, zu melden; andernfalls verfällt der Betrag dem Kanton Bern.

Infolge unbekanntes Aufenthaltes von van Honste Kym wird in Anwendung Art. 88 Abs. 4 StPO von einer Zustellung an diesen durch Veröffentlichung abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (W 18 164) anzugeben.

Der leitende Staatsanwalt: Dr. P. Herren

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 8. Februar 2019 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

- Abasy Faisal**, geboren am 22. September 2000 in Yatim, von Afghanistan, Strafbefehl vom 10. Oktober 2018, Busse Fr. 100.–, wird mit Nachentscheid vom 8. Februar 2019 in Freiheitsentzug von 2 Tagen umgewandelt (BM-18-1021).
- Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Abasy Faisal zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: B. Lamberty
i. V. R. Lips, Jugendanwalt

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 12. Februar 2019 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

- Camara Jeremy Lou**, geboren am 18. November 2002 in Bern, Meikirch BE, Nachentscheid vom 3. August 2018, Busse Fr. 80.–, wird mit Nachentscheid vom 12. Februar 2019 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0252).
- Die Verfahrenskosten von Total Fr. 125.– (Fr. 25.– Strafbefehl, Fr. 50.– Nachentscheid vom 3. August 2018 und Fr. 50.– Nachentscheid vom 12. Februar 2019) werden Camara Jeremy Lou zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 8. Februar 2019 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Hayda Masstafa**, geboren am 11. August 2002, von Marokko, Strafbefehl vom 9. Oktober 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 8. Februar 2019 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0970).
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 50.– werden Hayda Masstafa zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der Jugendanwalt: A. Wilhelm

Vollstreckung

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland*

In der Strafsache gegen **Joof Musa**, geboren am 29. November 1976, von Gambia, unbekanntes Aufenthalts, Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 8. Mai 2017, Straftatbestand Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung), betreffend Vollstreckung der Busse wird verfügt:

1. Die mit Strafbefehl BJS 17 7645 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 8. Mai 2017 auferlegte Busse wird vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO).
2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Zu eröffnen:
 - Joof Musa, unbekanntes Aufenthalts
5. Mitzuteilen:
 - Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
 - Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern

Begründung: Mit Strafbefehl vom 8. Mai 2017 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland wurde Joof Musa wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung) zu 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Für den Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit wurde festgehalten, dass die Busse Fr. 200.– beträgt.

Laut Meldung des Bewährungs- und Vollzugsdienstes vom 5. Februar 2019 hat Joof Musa die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet. Zum Zeitpunkt des Aufgebots befand er sich bereits in Ausschaffungshaft, am 7. Februar 2018 wurde er nach Gambia zurückgeführt. Joof Musa hat sich denn innert der ihm angesetzten Frist auch nicht zur Vollstreckung der Busse vernehmen lassen.

Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Busse an (Art. 107 Abs. 3 StGB). Die mit Strafbefehl BJS 17 7645 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 8. Mai 2017 auferlegte Busse (bei Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit) wird deshalb vollstreckt. Bezahlte Joof Musa diese Busse nicht, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

Die Verfahrenskosten werden Joof Musa auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO). Hinweis: Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 17 7645) anzugeben.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigete eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Patenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Baeachrin Akrem, geboren am 14. August 1998, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 1. Februar 2019 mitgeteilt:

1. Baeachrin Akrem wird wegen Gehilfenschaft zu Diebstahl (teilweise versucht) und Übertretung des BetrG durch Konsum von Cannabis schuldig erklärt.
2. Baeachrin Akrem wird bestraft mit einer Busse von Fr. 250.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. Die sichergestellten Fr. 90.– werden beschlagnahmt und auf die Busse angerechnet.
4. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 200.– werden Baeachrin Akrem auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung

im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per Mail oder Fax haben keine fristwahrende Wirkung.

Bouliche Achour Kamel Eddine, geboren am 27. November 1995 in Borj Bou Arrerigj, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 30. Januar 2019 mitgeteilt:

1. Bouliche Achour Kamel Eddine wird wegen Diebstahl (mehrfach) vom 31. Dezember 2018 und Übertretung des BetrG durch Konsum von Kokain und Cannabis vom 28. Dezember 2018 schuldig erklärt.
2. Bouliche Achour Kamel Eddine wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen.
3. Bouliche Achour Kamel Eddine wird zudem mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.
4. Die sichergestellten Fr. 55.40 (Euro 50.–) werden beschlagnahmt und an die Busse angerechnet.
5. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– werden Bouliche Achour Kamel Eddine auferlegt.
6. Die Zivilklage der Privatklägerin Käser Ronja wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 353 Abs. 2 StPO)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per Mail oder Fax haben keine fristwahrende Wirkung.

Kanoni Islam, geboren am 2. Januar 1997, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 1. Februar 2019 mitgeteilt:

1. Kanoni Islam wird wegen Diebstahls (teilweise versucht) und Übertretung des BetrG durch Konsum von Cannabis schuldig erklärt.
2. Kanoni Islam wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 450.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Kanoni Islam wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 150.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. Kanoni Islam wird zudem mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von einem Tag.
5. Die sichergestellten Fr. 70.– werden beschlagnahmt und auf die Verbindungsbusse angerechnet.
6. Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
7. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 300.– werden Kanoni Islam auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung

im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per Mail oder Fax haben keine fristwahrende Wirkung.

Der Staatsanwalt, M. Cesarov

Mahamed Abdiraham Abdiraham, geboren am 5. Februar 1995, von Somalia, unbekanntes Aufenthalts, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 9. Februar 2019 mitgeteilt:

Mahamed Abdiraham Abdiraham wird wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum, mehrfach begangen, schuldig erklärt.

Mahamed Abdiraham Abdiraha wird mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 200.– Gebühren, werden Mahamed Abdiraham Abdiraha auferlegt.

Die Staatsanwältin: A. Müller

Agbambu Emeka, geboren am 3. März 1991, von Nigeria, unbekanntes Aufenthalts, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 11. Februar 2019, mitgeteilt:

Agbambu Emeka wird wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration durch rechtswidrigen Aufenthalt und Einreise trotz bestehender Fernhalte-massnahme, Hinderung einer Amtshandlung und Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 20.–, ausmachend Fr. 1800.–, sowie einer Übertretungsbusse von Fr. 100.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von einem Tag. Auf den Widerruf der mit Urteil vom 17.03.2016 durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 4200.–, wird verzichtet. Hingegen wird Agbambu Emeka verwarnet. Die sichergestellten Ausweise (Geburtsurkunde und Ledigkeitsbescheinigung) werden an den Beschuldigten zurückerstattet. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 800.– (Gebühren) werden Agbambu Emeka auferlegt. Demgemäss hat Agbambu Emeka Fr. 2700.– zu bezahlen.

Der Staatsanwalt: U. Studer

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Emmental-Oberaargau

Ajruli Naim, geboren am 4. November 1979, von Mazedonien, unbekanntes Aufenthalts, wird schuldig erklärt wegen:

Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, begangen von 18. Dezember 2018 bis 11. Februar 2019 in Herzogenbuchsee.

Ajruli Naim wird bestraft mit einer Busse von Fr. 6000.– (ohne Eintrag im Strafregister). Die Kosten des Verfahrens von Fr. 300.– werden Ajruli Naim auferlegt.

Der Staatsanwalt: R. Leibundgut

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mahamed Abdiraham Abdiraham, geboren am 5. Februar 1995, von Somalia, unbekanntes Aufenthalts, wird folgende Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Januar 2019 mitgeteilt:

Das Verfahren gegen Mahamed Abdiraham Abdiraham wird eingestellt.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton. Der beschuldigte Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

Die Staatsanwältin: A. Müller

Im Strafverfahren gegen **Agbambu Emeka**, geboren am 3. März 1991, von Nigeria, unbekanntes Aufenthalts, wird verfügt:

1. Das Verfahren gegen Agbambu Emeka wegen Fälschung von Ausweisen (evtl. Urkundenfälschung, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Agbambu Emeka wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Der Staatsanwalt: U. Studer

Verjährung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Besondere Aufgaben

1. Das Verfahren gegen **Geser Ramadan** wegen mengen- und bandenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich gemeinsam begangen mit Schütz Erich, in der Zeit vom 1. bis 30. November 2003, in Aarburg und anderswo, durch Ausfuhr und Beförderung von mindestens 500 g Heroingemisch aus der Schweiz nach Berlin, wo das Heroingemisch durch Schütz Erich einem Unbekannten abgegeben wurde, wird wegen Eintritts der Verjährung eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).

2. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 279 Abs. 1 i.V.m. Art. 269 ff. StPO durch Publikation im Amtsblatt mitgeteilt, dass im Rahmen des Strafverfahrens gegen ihn und weitere Tatbeteiligte wegen des Verdachts der qualifizierten Widerhandlungen gegen das BetrMG folgende Überwachungs-massnahme angeordnet wurde:

Grund: qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetrMG.

Art der Überwachung: Echtzeitüberwachung der IMEI-Nr. mit der damals aktiven Rufnummer 078 890 00 27 mit Direktschaltung, inkl. Teilnehmeridentifikation der ein- und ausgehenden Anrufe (inkl. SMS-Übermittlungen), Benutzer: unbekannt. Dauer: 20. August 2003 bis am 19. November 2003.

3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit der Untersuchung verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen bzw. die beschuldigte Person keine Aufwendungen hatte (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

5. Zu eröffnen:
– Geser Ramadan, unbekanntes Aufenthalts, durch Publikation im Amtsblatt (Ziff. 2)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BA 03 20) anzugeben.

Der leitende Staatsanwalt: M. Stoller

Bedingter Strafvollzug

Widerrufsverfahren

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

In der Strafsache gegen **Djerourou Amin**, geboren am 31. August 1991, Bürger von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird dem oben genannten Beschuldigten mitgeteilt:

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Juli 2017 wurden Sie wegen Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrige Einreise zu einer bedingten Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 300.–, sowie zu einer Busse von Fr. 300.–, verurteilt. Der Vollzug der bedingten Strafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Am 19. Dezember 2018 wurden Sie durch die Kantonspolizei Bern wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Hinderung einer Amtshandlung, begangen bzw. festgestellt am 8. Dezember 2018, in Bern, zur Anzeige gebracht.

Da diese Delikte innerhalb der Probezeit begangen wurden, muss nun neben der Beurteilung der neuen Anzeige auch geprüft werden, ob der im Strafbefehl vom 10. Juli 2017 gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen ist (Art. 46 Abs. 1 StGB). Auf einen Widerruf wird verzichtet, wenn trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird. In diesem Fall kann die verurteilte Person verwarnet oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Sie können sich innert einer Frist von zehn Tagen zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über den Widerruf entschieden.

Die Staatsanwältin: C. Spicher Kämpfer

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Medconcept Healthcare AG, vormals Karl-Neuhaus-Strasse 8 in 2502 Biel/Bienne, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 31.01.2019 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin Medconcept Healthcare AG, vormals Karl-Neuhaus-Strasse 8, 2502 Biel/Bienne, zur Zeit unbekanntes Domizils, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 700.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- den Parteien (der Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern
- Mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 lit. a HRRegV):
- dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
- dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Biel
- dem Grundbuchamt Seeland

Die Gerichtspräsidentin Gutmann

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Sur la base de l'art. 239 al. 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les 10 jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en mesures protectrices de l'union conjugale liée entre Michel Cloë, née le 15 octobre 1991, pays d'origine France, Bielstrasse 47, 2555 Brügg BE, représentée par Me Ali Incegöz, Rue de Boujean 29b, Case postale 4236, 2500 Biel/Bienne 4, requérante et **Azabou Abdelaziz**, né le 27 avril 1991, pays d'origine Tunisie, actuellement de domicile inconnu, requis.

Le Président décide:

1. Il est constaté que le ménage commun des parties a été dissout le 5 novembre 2018 et que les parties sont autorisées à vivre séparées pour une durée indéterminée.
2. Pendant la durée de la séparation, l'appartement conjugal, sis Bielstrasse 47, 2555 Brügg BE est attribué à la partie requérante. La partie requise a d'ores et déjà quitté le domicile conjugal.
3. Il est constaté que les parties ont d'ores et déjà procédé au partage du mobilier.
4. Il est constaté que les parties ne doivent se verser aucune contribution d'entretien l'une à l'autre, au vu de leur situation financière et de la brièveté de leur union.
5. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont partagés par moitié entre les parties. Les dispositions sur l'assistance judiciaire accordée à la partie requérante sont réservées.
Si aucune motivation écrite n'est demandée, l'émolument forfaitaire de décision diminue de Fr. 200.–, les frais judiciaires s'élevant ainsi à Fr. 800.–.
6. Les dépens des parties sont compensés entre eux. Les dispositions sur l'assistance judiciaire accordée à la partie requérante sont réservées.
7. La rémunération de Me Ali Incegöz, mandataire d'office de Cloë Michel, est fixée comme suit:

Prestations dès le 1er janvier 2018

Rémunération du mandat d'office	Fr. 1800.—
9,00 heures à Fr. 200.–	Fr. 0.—
Supplément en cas de voyage	Fr. 89.10
Débours soumis à TVA	Fr. 145.45
TVA 7,7% de Fr. 1889.10.–	Fr. 0.—
Débours non soumis à TVA	Fr. 2034.55

Total à verser par le canton de Berne Fr. 2034.55

Honoraires d'un mandataire privé	Fr. 2250.—
9,00 heures à Fr. 250.–	Fr. 0.—
Supplément en cas de voyage	Fr. 89.10
Débours soumis à TVA	Fr. 180.10
TVA 7,7% de Fr. 2339.10	Fr. 0.—
Débours non soumis à TVA.	Fr. 2519.20

Total Fr. 2519.20

Montant à rembourser ultérieurement par la partie représentée Fr. 484.65

8. Dès qu'elle est en mesure de le faire, Cloë Michel est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me Ali Incegöz la différence entre cette rémunération et les honoraires que celui-ci aurait touchés comme mandataire privé (art. 123 al. 1 CPC).
9. Notifié oralement et par écrit ainsi que motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier à la partie requise.

Le Président: Villard

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz: 22129/210/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Mediainfor GmbH in Liquidation**, c/o Rudolf Schudel, Burgunderstrasse 124, 3018 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 30. Januar 2019 ist samt Beilagen am 31. Januar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 30. Januar 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Das Gesuch sowie die Beilagen dazu können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: Gerber

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz 1118/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **saXXio GmbH**, Gartenstadtstrasse 7a, 3098 Köniz, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 17. Januar 2019 ist samt Beilagen am 18. Januar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 17. Januar 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.

lungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.

5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Das Gesuch und die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Tesfazgi Luchia Gebremichael, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidung auf Klage des Yemane Mehari, Kläger, nachstehende Verfügung vom 13. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Mittwoch, 15. Mai 2019, 13.30 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. ½ Tag), Gerichtssaal 201, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
2. Der Beklagten steht die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zur Klage sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bis am 12. April 2019 frei.

3. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis am 12. April 2019 noch folgende Unterlagen:

von beiden Parteien:

- komplette Steuererklärung des Jahres 2018, sofern vorhanden, ansonsten die des Jahres 2017
 - Steuerveranlagungsverfügung des Jahres 2017
 - Lohnausweis des Jahres 2018
 - aktuelle Lohnabrechnung
 - zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Mietverträge, Versicherungsausweise Krankenkasse, Unterhaltsleistungen, etc.)
 - zweckdienliche Unterlagen zur güterrechtlichen Auseinandersetzung
4. Zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 f. ZGB und Art. 280 f. ZPO sowie Art. 22 ff. FZG benötigt das Gericht bis am 12. April 2019 die Angabe, von welchem Teilungsverhältnis ausgegangen wurde, sowie Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die folgenden Punkte:

- die für die Dauer seit Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens (30. August 2018) ermittelten Austrittsleistungen beider Parteien mit der ausdrücklichen Angabe, dass die Berechnungen gemäss Art. 22 und 22a FZG und ggf. Art. 22b FZG erfolgten und namentlich die Guthaben bei Heirat mit dem Zinssatz gemäss Art. 8a FZV aufgezinst wurden
- Durchführbarkeit der getroffenen Regelung betreffend Teilung der Austrittsleistungen

5. Zu eröffnen:

- den Parteien (der Beklagten durch die amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin Gutmann

Mohamed Saed Ahmed Amal, Geburtsdatum unbekannt, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidung des Gami Mohamed, Kläger, nachstehende Verfügung vom 13. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.

2. Der Beklagten wird eine Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, laufend ab Publikation dieser Verfügung, um eine Klageantwort einzureichen.

Der Gerichtspräsident: Walser

Regionalgericht Oberland

Bollmann, Björn, geboren am 17. Februar 1985, von Deutschland, Sellostrasse 28, DE-14471 Potsdam, wird als Beklagter im Scheidungsverfahren der Bollmann-Spycher Lia Norina, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 15. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Das Schreiben der Klägerin vom 4. Februar 2019 ist am 5. Februar 2019 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Das Schreiben und die Beilagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
- Es wird festgestellt, dass der Beklagte die mit Verfügung vom 11. Januar 2019 verlangten Unterlagen nicht eingereicht hat.
- Dem Beklagten wird eine Nachfrist von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um dem Gericht die Belege gemäss Ziff. 4 der Verfügung vom 11. Januar 2019 einzureichen.
- Dem Beklagten wird zudem eine Nachfrist von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um dem Gericht allfällige im Ausland zwischen Eheschliessung am 26. Juli 2014 und Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens am 13. August 2018 entstandene Guthaben, die mit Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge in der Schweiz vergleichbar sind, zu belegen.
- Zu eröffnen:
 - der Klägerin (A-Post)
 - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 2465) anzugeben.

Der a. o. Gerichtspräsident: Blatter

Verschollenerklärung

Regionalgericht Berner Jura-Seeland,
Aussenstelle Berner Jura

Annule et remplace la publication du 13 février 2019 – Décision du 4 février 2019 dans la procédure civile:

Sunier, Pauline Emma, née le 18 juillet 1865, requérante, concernant une déclaration d'absence.

La Présidente décide:

- Pauline Emma Sunier, née le 18 juillet 1865, originaire de Nods, est déclarée absente.
- Il n'est pas perçu de frais judiciaires.
- A notifier par écrit:
 - Justices de Paix des districts du Jura-Nord Vaudois et du Gros-de-VaudA publier:
 - dans la FOJB
 - dans la feuille officielle du canton de BerneA communiquer par écrit une fois la décision en force:
 - Service de l'état civil et des naturalisations du canton de Berne, Direction et Autorité de surveillance, Eigerstrasse 73, 3011 Berne

La Présidente: Siegfried

Abhanden gekommene Werttitel

Aufruf

Die aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Cédoules hypothécaires sur papier nominative et au porteur, lastend auf l'immeuble feuillet n° 3071-5 du ban de Biel/Bienne, lautend auf appartement à Monsieur Roland Holzer.

Nummer: ID. 017-2001/002500.

Saldo/Wert: Fr. 90 000.–

Datum der Ausstellung: 21. August 1968, 1ère case, intérêt maximal 6%, droit de gage individuel, pièce n° 004-IV/5019.

Nummer: ID. 017-2001/002501.

Saldo/Wert: Fr. 30 000.–

Datum der Ausstellung: 23. Oktober 1967, 2e case, intérêt maximal 7%, droit de profiter des cases libres, droit de gage individuel, pièce n° 004-IV/4386.

Rechtliche Hinweise.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Ezeani Daniel Nordy, geboren am 24. April 1974, von Nideria, unbekannteten Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

- Es wird den Parteien mitgeteilt, dass das Gericht beabsichtigt, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen.
- Die Verfahrenskosten von Fr. 500.– sollen dem Beschuldigten auferlegt werden.
- Dem Beschuldigten soll mangels entschädigungswürdiger Nachteile keine Entschädigung ausgerichtet werden.
- Den Parteien wird eine Frist bis 11. März 2019 gesetzt, um sich schriftlich zur vorgesehenen Einstellung des Verfahrens zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Die Gerichtspräsident: Wuillemin

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 275-276.

Espinasse, Christoph, Geburtsdatum 2. April 1975, Département du Grand en France, Boulevard Guambetta 34, FR – 30220 Aigues-Mortes, Frankreich.

Gläubiger: Mitchell Sàrl CHE-166.143.406, Route de Entrevayes 17, 1874 Champéry.

Vertreter: Stéphane Jordan, Rue de Lausanne 27, 1951 Sion, case postale 374, Avocat.

Arrestbefehl Nr. CIV 17 2925 ZAO vom 12. Mai 2017.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Sämtliche Guthaben und andere Vermögenswerte des Schuldners, welche sich auf dem Konto bei der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, unter der IBAN-Nummer

25 0900 0000 1497 0561 6 befinden bis zur Deckung der Arrestforderung und der Kosten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 1. Juni 2017.

Forderungen:

Fr. 5200.– nebst Zinsen zu 5% seit 31. März 2017 irrtümlicherweise ausbezahlte Beträge zwischen den Parteien obwohl keine vertraglichen Beziehungen mehr bestanden haben.

Fr. 5200.– nebst Zinsen zu 5% seit 28. April 2017 irrtümlicherweise ausbezahlte Beträge.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Convention de cession de parts sociales vom 17. Februar 2017.

Guthaben gegenüber der PostFinance AG, lautend auf den Arrestschuldner, insbesondere das Guthaben auf dem Konto Nr. 14-970561-6. Die Anzeige der Arrestierung an die PostFinance AG erfolgte am 17. Mai 2017. Gemäss Antwort der PostFinance AG vom 18. Mai 2017 wurde das Konto Nr. 14-970561-6 im Umfang von Fr. 10 430.16 gesperrt. Auf dem Konto Nr. 92-342852-4 ist ein Saldo von Fr. 0.– vorhanden.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland Poststrasse 25 3072 Ostermundigen

Mendes Lemos, Joao Paulo, von Portugal, Geburtsdatum 18. Dezember 1980, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ittigen 3063 Ittigen. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination Brünnenstrasse 66 3001 Bern.

Arrestbefehl: Nr. CIV 18 5523 KMI vom 26. September 2018.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben des Schuldners im Umfang der obgenannten Forderungssumme zzgl. Kosten beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 27. September 2018.

Forderungen:

Fr. 9983.90 Kantons- und Gemeindesteuern 2016.

Fr. 1016.95 Bundessteuern 2016.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Veranlagungsverfügung Kantons- und Gemeindesteuern 2016 vom 20. November 2017 sowie Veranlagungsverfügung direkte Bundessteuer 2016 vom 20. November 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland Poststrasse 25 3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen,

bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsworschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Antonio Martins Gamito, von Portugal, Geburtsdatum 19. März 1959, Stöckackerstrasse 88, 3018 Bern.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jägergasse 3, 8004 Zürich.
Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98101873 vom 29. Oktober 2018.

Forderungen:
Fr. 929.70 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Mai 2018.
Fr. 547.30 Kostenbeteiligungen KVG 13.04.18.
Fr. 120.– Mahnspeisen.
Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von April 2018 bis Juni 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Austin, Thomas, Geburtsdatum 25. Juni 1959, Monbijoustrasse 90, 3007 Bern.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, CHE-103.215.773, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98058197 vom 8. Juni 2018.

Forderungen:
Fr. 719.60 nebst Zinsen zu 5% seit 25. Februar 2018 Grundforderung.
Fr. 50.– Mahnspeisen.
Fr. 50.– Dossiergebühr.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG/Obligatorische Krakenpflegeversicherung Saldo Prämie 2.2018, Saldo Rückforderung Prämienverbilligung 11.2017–12.2017, Prämie 3.2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Badertscher, Kevin, Geburtsdatum 7. Februar 1985, Florastrasse 18, 3005 Bern.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.
Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98018802 vom 2. März 2018.

Forderungen:
Fr. 38.20 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018 Grundforderung.
Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.
Fr. 0.35 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Biner, Charly Benjamin, Geburtsdatum 9. Mai 1997, Morillonstrasse 77/111, 3007 Bern.

Gläubigerin: Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK, CHE-107.298.953, Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98101078 vom 25. Oktober 2018.

Forderungen:
Fr. 503.30 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Mai 2018, Prämie 1. Mai 2018 – 31. Mai 2018.
Fr. 503.30 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Juni 2018, Prämie 1. Juni 2018 – 30. Juni 2018.
Fr. 502.85 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Juli 2018, Prämie 1. Juli 2018 – 31. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Biner, Charly Benjamin, Geburtsdatum 9. Mai 1997, Morillonstrasse 77/111, 3007 Bern.

Gläubigerin: Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK CHE-107.298.953, Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98069668 vom 17. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 505.05 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Dezember 2017, Prämie 1. Dezember 2017 – 31. Dezember 2017.

Fr. 503.30 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Februar 2018, Prämie 1. Februar 2018 – 28. Februar 2018.
Fr. 503.30 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Januar 2018, Prämie 1. Januar 2018 – 31. Januar 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Combettes, Thibault Maxime, Geburtsdatum 16. Mai 1995, Bernstrasse 36, 3037 Herrenschanen.

Gläubigerin: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98101991 vom 30. Oktober 2018.

Forderungen:
Fr. 1202.70 nebst Zinsen zu 6% seit 29. Oktober 2018.

Fr. 23.75 Zinsen.

Fr. 60.– Kundenkosten.

Fr. 285.– Bearbeitungsgebühr bei Zahlungsverzug (Ziff. 8 Sunrise AGB).

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 8644294, 6 Rechnungen vom 24. April 2018 bis 1. September 2018/zedierte Forderung der Firma Sunrise Communications AG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Dubois-dit-Bonclaud, Fabrice Marc, Geburtsdatum 17. Januar 1982, Allmendstrasse 36, 3014 Bern.

Gläubigerin: BLS AG, CHE-112.898.515, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98070286 vom 19. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 170 nebst Zinsen zu 5% seit 8. April 2018, Fahrt ohne gültigen Fahrausweis am 21. Februar 2018, Beleg Nr. 36285611.

Fr. 40.– Mahngebühr.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Fahrt ohne gültigen Fahrausweis am 21. Februar 2018 Beleg Nr. 36285611

2) Mahngebühr.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Eichenberger, Marcel, Geburtsdatum 26. Januar 1965, Thunstrasse 9, 3110 Münsingen.

Gläubigerin: Dentakont AG, CHE-103.265.423, Breitstrasse 6, 5610 Wohlen AG.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98089111 vom 1. Oktober 2018.

Forderungen:
Fr. 102.50 nebst Zinsen zu 5% seit 29. September 2017, 144/17743-003 Zahnarztrechnung von Centrodent Zahnärzte Bern GmbH, Bern vom 29. August 2017.

Fr. 2944.15 nebst Zinsen zu 5% seit 10. September 2017, 144/17743-002, Zahnarztrechnung von Centrodent Zahnärzte Bern GmbH, Bern vom 10. September 2017.

Fr. 213.75 nebst Zinsen zu 5% seit 21. August 2017, 144/17743-001, Zahnarztrechnung von Centrodent Zahnärzte Bern GmbH, Bern vom 21. August 2017.

Fr. 60 Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) 144/17743-003, Zahnarztrechnung von Centrodent Zahnärzte Bern GmbH, Bern vom 29. August 2017.

2) 144/17743-002, Zahnarztrechnung von Centrodent Zahnärzte Bern GmbH, Bern vom 10. September 2017.

3) 144/17743-001, Zahnarztrechnung von Centrodent Zahnärzte Bern GmbH, Bern vom 21. August 2017.

4) Mahngebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Espinasse, Christoph, Geburtsdatum 2. April 1975, Département du Grand en France, Boulevard Guambetta 34, FR – 30220 Aigues-Mortes, Frankreich.

Gläubiger: Mitchell Sàrl CHE-166.143.406, Route de Entrevayes 17, 1874 Champéry.

Vertreter: Stéphane Jordan, Rue de Lausanne 27, 1951 Sion, Avocat, case postale 374.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97054489 vom 20. Juni 2017.

Forderungen:

Fr. 5200.– nebst Zinsen zu 5% seit 31. März 2017.

Fr. 5200.– nebst Zinsen zu 5% seit 28. April 2017, irrtümlicherweise ausbezahlte Beträge.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Irrtümlicherweise ausbezahlte Beträge zwischen Parteien obwohl keine vertraglichen Beziehungen mehr bestanden haben.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Fawaz, Leila, Geburtsdatum 7. April 1973, Rue du Marché 13, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Canton de Berne, Commune Municipale de Biel/Bienne, Rue du Rüschi 14, Case postale 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreter: Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne Rue du Rüschi 14 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98029226 vom 9. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 5.90.

Fr. 294.85 amende, frais, émoulement/intér, Fr. 12.60 Taxe pompier.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Intérêt moratoire pas encore facturé Impôts et taxes 2015 selon facture du 10. Januar 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Hänel, Joachim Peter, Geburtsdatum 23. April 1965, Gantrischstrasse 20, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: Cornèr Banca SA, CHE-105.962.409, Via Canova 16, 6900 Lugano.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98023169 vom 12. März 2018.

Forderungen:

Fr. 5304.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Passivsaldo entstanden durch Gebrauch der CornèrCard Rechnungseinheit Nr. 0922555.001, CornèrCard Nr. 4950-8301-7991-0122, Verlustschein vom 30. März 2015.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Haueter, Lionel Geburtsdatum 18. Dezember 1993, Kappelisackerstrasse 101, 3063 Ittigen.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorffallee 3, Postfach, 3001 Bern, Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078445 vom 10. August 2018.

Forderungen:

Fr. 3485.– nebst Zinsen zu 5% seit 31. Juli 2018, offene Prämien KVG, Rechnungen vom 3. April 2017, 1. Mai 2017, 29. Mai 2017, 3. Juli 2017, 31. Juli 2017, 4. September 2017, 2. Oktober 2017, 30. Oktober 2017.

Fr. 280.– Mahnspesen.

Fr. 166.06 Zins bis 30. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 3. April 2017, 1. Mai 2017, 29. Mai 2017, 3. Juli 2017, 31. Juli 2017, 4. September 2017, 2. Oktober 2017, 30. Oktober 2017

2) Mahnspesen.

3) Zins bis 30. Juli 2018.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Hauptli, Willi, Geburtsdatum 19. Juli 1960, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubigerin: Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal.

Vertreterin: Soziale Dienste Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99005543 vom 5. Februar 2019.

Forderungen:

Fr. 10 020.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2019. Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstehende Unterhaltsbeiträge für Hauptli Margrit, geb. 8. April 1959, gestützt auf Vereinbarung vom 23. Januar 2014, rechtskräftig, für die Monate Oktober 2018 bis Februar 2019 à Fr. 2004.– mtl.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Idic, Dejan, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne 3000 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98016978 vom 18. April 2018.

Forderungen:

Fr. 65.45 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.

Fr. 0.65 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Idic, Dejan, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne Rüschistrasse 14 Postfach 1120 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98016980 vom 18. April 2018.

Forderungen:

Fr. 2759.35 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.

Fr. 98.65 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, Fr. 26.65 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 126.– Feuerwehrendienstersatzabgabe.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Iglesias, Javier, Geburtsdatum 2. März 1981, Wankdorffeldstrasse 103, 3014 Bern.

Gläubigerin: Visana Versicherungen AG, CHE-107.990.061, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98071028 vom 20. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 315.70 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2018, unbezahlte Prämien der Periode April 18, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Fr. 50.– Bearbeitungskosten.

Fr. 50.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Unbezahlte Prämien der Periode April 18 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

2) Bearbeitungskosten.

3) Mahnkosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Itani, Jamal, Geburtsdatum 2. Juli 1960, wohnhaft gewesen Kasparstrasse 15, 3027 Bern.

Gläubigerin: Baugenossenschaft Brünnen-Eichholz, CHE-100.557.496, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Vertreterin: DR. MEYER Immobilien AG, CHE-107.905.948, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 99009472 vom 11. Februar 2019.

Forderungen:

Fr. 2463.70 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Objekt Nr. 160118, 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 118, 17./18. Mietzins 7.2018, Fr. 1500.– Schlussabrechnung vom 22. August 2018, Fr. 361.40 Rechnung Umtriebsentschädigung vom 22. August 2018, Fr. 172.30. Weiterverrechnung voraussichtliche Betreibungskosten vom 22. August 2018 Fr. 430.–. Liegenschaft: Kasparstrasse 15, 3027 Bern, Vertragsabschluss: 4. Dezember 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil

derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Faustpfand: Mietkaution/Bürgschaftsurkunde Nr. 14.783.754 von Fr. 4500.– einbezahlt bei der AXA Versicherungen AG, Winterthur.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Käser, Marius, Geburtsdatum 25. März 1964, Talweg 10, 3150 Schwarzenburg.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98101504 vom 26. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 4102.20 nebst Zinsen zu 5% seit 21. August 2018 Grundforderung.

Fr. 285.85 Zinsen.

Fr. 160.– Umtriebsspesen.

Fr. 303.70 Betriebskosten, Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 07/2016 – 09/2016, 10/2016 – 12/2016, 04/2018 – 6.2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Legend, Kay, vom Vereinigten Königreich, Geburtsdatum 5. Januar 1989, Bärenplatz 7 3177, Laupen BE.

Gläubigerin: Assura-Basis SA, CHE-203.697.177, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98096320 vom 2. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 3918.50 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Juni 2017.

Fr. 134.45.

Fr. 2582.10.

Fr. 220.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG: Kay Legend 1986127 1/2/3/5/6 (5. Januar 1989) 07-2016/06-2018 Fr. 3918.50

2) Zustellungskosten des Betreibungsamtes

Fr. 134.45.

3) Beteiligung KVG: K. Legend 1986127 (05-01-1989) Fr. 2582.10.

4) Administrative Spesen Fr. 220.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Leonie Fré Manoe, Geburtsdatum 9. September 1986, Winkelriedstrasse 65, 3014 Bern.

Gläubigerin: Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8023 Zürich, Zweigniederlassung Migros Bank AG, Aarberggasse 20-22, 3000 Bern.

Vertreterin: Migros Bank AG, CHE-174.190.655, Aeschenvorstadt 72 4051 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99009411 vom 28. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 46433.55 nebst Zinsen zu 5,9% seit 31. Mai 2017, Privatkredit vom 11. Mai 2012 Nr. BF/200/200/538.645.73.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Privatkredit vom 11. Mai 2012 Nr. BF/200/200/538.645.73.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Liebi, Céline, Geburtsdatum 10. Juli 1989, Aarhaldenstrasse 9, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorffallee 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98078663 vom 10. August 2018.

Forderungen:

Fr. 5128.75 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Juli 2018.

Fr. 134.–.

Fr. 350.– Mahnspesen.

Fr. 304.80 Zins bis 30. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 3. Januar 2017, 30. Januar 2017, 1. Mai 2017, 29. Mai 2017, 3. Juli 2017, 31. Juli 2017, 4. September 2017, 2. Oktober 2017, 30. Oktober 2017 Fr. 528.75 offene Kostenbeteiligungen KVG, Rechnung vom 23. Februar 2017 Fr. 134.00.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Mendes Lemos, Joao Paulo, von Portugal, Geburtsdatum 18. Dezember 1980, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ittigen, 3063 Ittigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Brunnenstrasse 66, 3001 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98097156 vom 4. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 9983.90 nebst Zinsen zu 3% seit 3. Oktober 2018, Kantons- und Gemeindesteuern 2016.

Fr. 1016.95 nebst Zinsen zu 3% seit 3. Oktober 2018, Direkte Bundessteuern 2016.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantons- und Gemeindesteuern 2016 Direkte Bundessteuern 2016.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Mowliid Maxamed Xashi, Geburtsdatum 6. Januar 1996, Morillonstrasse 79, 3007 Bern, Zustelladresse KU Renferhaus, Reichenbachstrasse 118, 3004 Bern.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4000 Basel, Schweiz.
Vertreter: Justiz- und Sicherheitsdepartement Inkasso Staatsanwaltschaft, Petersgasse 15, 4001 Basel, Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 97070782 vom 26. Juli 2017.

Forderungen:

Fr. 769.30.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Fall-Nr. STAWA. 2016.014379, Rechn.-Nr. 2016d17817, Rechnungs-Datum 26. Juli 2016, Betrag 769.30.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Mustafa Abdul Aziz, Geburtsdatum 1. Januar 1988, Wylstrasse 47, 3014 Bern.

Gläubiger: Sumiswalder Krankenkasse, Spitalstrasse 47, 3454 Sumiswald.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98079382 vom 13. August 2018.

Forderungen:

Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. September 2017 Prämie KVG (1. September 2017 – 30. September 2017)

Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2017 Prämie KVG (1. Oktober 2017 – 31. Oktober 2017)

Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. November 2017 Prämie KVG (1. November 2017 – 30. November 2017).

Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Dezember 2017 Prämie KVG (1. Dezember 2017 – 31. Dezember 2017).

Fr. 50.– Umtriebsentschädigung.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämie KVG (1. September 2017 – 30. September 2017).

2) Prämie KVG (1. Oktober 2017 – 31. Oktober 2017).

3) Prämie KVG (1. November 2017 – 30. November 2017).

4) Prämie KVG (1. Dezember 2017 – 31. Dezember 2017).

5) Umtriebsentschädigung.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Mustafa Abdul Aziz, Geburtsdatum 1. Januar 1988, Wylersstrasse 47, 3014 Bern.

Gläubigerin: Sumiswaller Krankenkasse Spitalstrasse 47, 3454 Sumiswald.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98066601 vom 9. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2017, Prämie KVG (1. Januar 2017 – 31. Januar 2017)
Fr. 50 Umtriebsentschädigung.
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017, Prämie KVG (1. August 2017 – 31. August 2017)
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2017, Prämie KVG (1. Juli 2017 – 31. Juli 2017)
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juni 2017, Prämie KVG (1. Juni 2017 – 30. Juni 2017)
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Mai 2017, Prämie KVG (1. Mai 2017 – 31. Mai 2017)
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2017, Prämie KVG (1. April 2017 – 30. April 2017)
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. März 2017, Prämie KVG (1. März 2017 – 31. März 2017)
Fr. 310.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2017, Prämie KVG (1. Februar 2017 – 28. Februar 2017)
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:
1) Prämie KVG (1. Januar 2017 – 31. Januar 2017).
2) Umtriebsentschädigung.
3) Prämie KVG (1. August 2017 – 31. August 2017).
4) Prämie KVG (1. Juli 2017 – 31. Juli 2017).
5) Prämie KVG (1. Juni 2017 – 30. Juni 2017).
6) Prämie KVG (1. Mai 2017 – 31. Mai 2017).
7) Prämie KVG (1. April 2017 – 30. April 2017).
8) Prämie KVG (1. März 2017 – 31. März 2017).
9) Prämie KVG (1. Februar 2017 – 28. Februar 2017).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Stern, Yannik, Geburtsdatum 17. Oktober 1996, Holenackerstrasse 31/C9, 3027 Bern.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach 8081, Zürich, Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98105100 vom 5. November 2018.

Forderungen:
Fr. 349.80 Kostenbeteiligung KVG 04/2017.
Fr. 100.– Mahngebühren.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:
1) Kostenbeteiligung KVG 04/2017.
2) Mahngebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Stettler, Jörg, Geburtsdatum 18. Juni 1981, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: beco Berner Wirtschaft Arbeitslosenkasse Kanton Bern Lagerhausweg 10 3018 Bern.

Vertreter: beco Berner Wirtschaft Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Zentraler Support ALK, Finanzen, Lagerhausweg 10 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 99003493 vom 29. Januar 2019.

Forderungen:
Fr. 2184.60.
Fr. 14.– Betreibungskosten vom 17. Dezember 2018.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückforderungsverfügung Nr. 4121 vom 8. Oktober 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Vintila, Ana Maria Mihaela, Geburtsdatum 21. Dezember 1992, Industriestrasse 47, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach, 8081 Zürich, Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98068218 vom 12. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 202.60.
Fr. 100.– Mahngebühren.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung KVG 07/2017.
Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Vintila, Ana Maria Mihaela, Geburtsdatum 21. Dezember 1992, Industriestrasse 47, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98066746 vom 9. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 571.40 nebst Zinsen zu 5% seit 10. Juli 2018.
Fr. 20.40 Zinsen.
Fr. 160.– Mahngebühren.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 08/2017, 12/2017, 01/2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Wermelinger, Markus, Geburtsdatum 31. März 1959, Kappelenring 40 A, 3032 Hinterkappelen.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Wohlen, 3033 Wohlen bei Bern, Schweiz.
Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98082687 vom 23. August 2018.

Forderungen:
Fr. 205.35 nebst Zinsen zu 3% seit 14. August 2018.
Fr. 9.50 noch nicht fakturierter Verzugszins.
Fr. 130.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Gemeindeabgabe 2016, Liegenschaftsteuer 2016 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2016.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Kathriner, René, von Romoos, Geburtsdatum 17. Januar 1970, Giacomettistrasse 20, 3006 Bern.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.
Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33 3011 Bern.
Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99003495.

Forderungen:
Betreibung Nr. 98052825 Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern, Fr. 7895.25 + Zinsen + Betreibungskosten.
Betreibung Nr. 98052823 Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern, Fr. 837.60 + Zinsen + Betreibungskosten.
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den obenstehend aufgeführten Betreibungen am 22. Februar 2019, 9 Uhr, auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekannteren Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Skibgies, Hans Hermann, Geburtsdatum 2. August 1973, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: Etat de Genève, Département de la cohésion sociale 1200 Genève Schweiz.
Vertreter: Service cantonal d'avance et de recouvrement des pensions alimentaires, Rue Arduius-de-Faucigny 2, 1204 Genève, Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98036504 vom 5. Februar 2019.

Forderungen:
Fr. 5742.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2014, Pension alimentaire due en faveur de Mesdemoiselles Dona et Linda Skibgies selon le jugement de divorce du Tribunal de première instance de Genève du 9 mars 1999. Période du 1er avril 2014 au 31 mars 2015 Cessionnaire des droits de Madame Patricia Porto De Souza et de Mesdemoiselles Dona et Lisa Skibgies.

Fr. 18.30 Frais de rejet poursuite n° 10205712 OP Lausanne district.

Zusätzliche Kosten: Frais de poursuite et d'exécution de la saisie en sus des frais de publication.

Le débiteur est informé que la saisie sera effectuée dans la poursuite susmentionnée mercredi, le 27 février 2019 à 9 heures à l'office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne, Rue du Contrôle 20, 2501 Bienne.

Le débiteur est expressément rendu attentif à l'art. 91 LP: «Le débiteur est tenu, sous menace des peines prévues par la loi, d'assister à la saisie ou de s'y faire représenter (art. 323 ch. 1 CP)». Si le débiteur ne donne pas suite à notre demande, la saisie sera effectuée au sens de l'art. 89 suiv. LP en l'absence de ce

demier à l'Office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne. En l'absence de biens saisissables selon les art. 112 à 115 LP, le procès-verbal de saisie respectivement l'acte de défaut de biens sera délivré.

La présente publication remplace la notification de l'avis de saisie au débiteur de domicile inconnu.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel,
Kontrollstrasse 20 2503 Biel/Bienne

Wyss, Peter, Geburtsdatum 12. Oktober 1984, Wohnadresse nicht bekannt, früher Häberlimattweg 9, 3052 Zollikofen.

Gläubiger:

infoscore AG, CHE-104.378.260, lfangstrasse 8, 8952 Schlieren.

C & S Credit Management AG, CHE-107.449.519, Kohlrainstrasse 10, 8700 Küsnacht.

Schuldbetreibungen Nrn. 98062184, 98036807.

Forderungen:

Fr. 1084.44 (Detailforderungen siehe unten) Betreuung 98062184: infoscore AG Fr. 1084.44 + Zinsen und Betreuungskosten.

Fr. 323.55 (Detailforderungen siehe unten) Betreuung 98036807: C & S Credit Management AG Fr. 323.55 + Zinsen und Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den obenstehend aufgeführten Betreibungen am 20. Februar 2019, 9 Uhr, auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Strafolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123.

Meister, Simon, Geburtsdatum 31. August 1950, Zihlmattweg 42-2402, 6005 Luzern, Heimatort Sumiswald BE.

Steigerungsobjekte:

Diemtigen-Grundbuch Blatt Nr. 3009-20

¹⁹⁵⁹/_{100.000} Anteil an Grundstück Diemtigen-Grundbuch Blatt Nr. 3009 mit Sonderrecht an der 1-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss im Haus Barbara.

Amtlicher Wert: Fr. 79 080.–

Betriebsamtliche Schätzung Fr. 80 000.–

Angaben zur Steigerung: 2. Mai 2019, um 14 Uhr, 3600 Thun, Scheibenstrasse 11, Sitzungszimmer 0.235 (Erdgeschoss, Eingang A).

Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Pfändungsgläubiger.

Eingabefrist: 12. März 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis: ab dem 25. März 2019.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West.

Geführte Besichtigung nur gegen Voranmeldung: 11. April 2019, 14 Uhr (Tel. 031 635 57 57).

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

Demina-Smykova, Maria, Selmah str. 98/11, app. 62, 344029 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301294).

Solidarschuldner: Smykov Igor, Abakanskaya str. 22, app. 85, 344020 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301291).

Solidarschuldnerin: Smykova Emma, Abakanskaya str. 22, app. 85, 344020 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301293).

Gläubigerin: Seepark Immobilien AG, VRM: Trollet Erika Michelle, Haus Bären, Matte 29, 3807 Iseltwald, Schweiz.

Gläubigervertreterin: Künzler Recht AG, Mitglied: Künzler Daniel, Postgasse 20, 3800 Interlaken, Schweiz.

Forderung:

Fr. 160 500.– nebst Zinsen zu 5% seit 20. November 2013.

Fr. 11 787.50 5% Zins seit 30. September 2012 bis 19. November 2013 auf Fr. 207 000.– sowie Betreuungskosten, Kosten Mitteilung Verwertung und Publikationskosten.

Forderungsurkunde und Grund der Forderung:

Kaufpreisrestanz aus Kauf- und Werkvertrag vom 12. Mai 2010 (Verkäuferpfandrecht), Vereinbarung Seepark Immobilien AG/Smykova vom 30. August 2012 betreffend Mehrkosten. Grundpfandverschreibung (Verkäuferpfandrecht) von nominal Fr. 1 194 800.– lastend als Gesamtpfandrecht im 2. Rang zugunsten der Seepark Immobilien AG (ehemals zur Stadt Paris AG), Fr. 160 500.– nebst Zins zu 5% seit 20. November 2013, 5% Zins seit 30. September 2012 bis 19. November 2013 auf Fr. 207 000.–, Fr. 11 878.50.

Der Gläubiger beziehungsweise der Gläubigervertreter verlangt mit dem Begehren vom 12. Februar 2019 die Verwertung der von oben genannter Betreuung betroffenen Liegenschaften Iseltwald-Grundbuch Blatt Nrn. 816-2, 816-6, 922-54-56 und 922-54-57. Die Steigerung findet nach Verfall Art. 122/133 statt. Es kann kein Aufschub gewährt werden.

Weitere Erläuterungen:

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Interlaken, 15. Februar 2019
Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Smykov, Igor, Abakanskaya str. 22, app. 85, 344020 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301291).

Solidarschuldnerin: Smykova Emma, Abakanskaya str. 22, app. 85, 344020 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301293).

Solidarschuldnerin: Demina-Smykova Maria, Selmah str. 98/11, app. 62, 344029 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301294).

Gläubigerin: Seepark Immobilien AG, VRM: Trollet Erika Michelle, Haus Bären, Matte 29, 3807 Iseltwald, Schweiz.

Gläubigervertreterin: Künzler Recht AG, Mitglied: Künzler Daniel, Postgasse 20, 3800 Interlaken, Schweiz.

Forderung:

Fr. 160 500.– nebst Zinsen zu 5% seit 20. November 2013.

Fr. 11 787.50 5% Zins seit 30. September 2012 bis 19. November 2013 auf Fr. 207 000.– sowie Betreuungskosten, Kosten Mitteilung Verwertung und Publikationskosten.

Forderungsurkunde und Grund der Forderung:
Kaufpreisrestanz aus Kauf- und Werkvertrag vom 12. Mai 2010 (Verkäuferpfandrecht), Vereinbarung Seepark Immobilien AG/Smykov vom 30. August 2012 betreffend Mehrkosten. Grundpfandverschreibung (Verkäuferpfandrecht) von nominal Fr. 1 194 800.– lastend als Gesamtpfandrecht im 2. Rang zugunsten der Seepark Immobilien AG (ehemals zur Stadt Paris AG), Fr. 160 500.– nebst Zins zu 5% seit 20. November 2013, 5% Zins seit 30. September 2012 bis 19. November 2013 auf Fr. 207 000.–, Fr. 11 878.50.

Der Gläubiger beziehungsweise der Gläubigervertreter verlangt mit dem Begehren vom 12. Februar 2019 die Verwertung der von oben genannter Betreuung betroffenen Liegenschaften Iseltwald-Grundbuch Blatt Nrn. 816-2, 816-6, 922-54-56 und 922-54-57.

Die Steigerung findet nach Verfall Art. 122/133 statt. Es kann kein Aufschub gewährt werden.

Weitere Erläuterungen:

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Interlaken, 15. Februar 2019
Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Smykova, Emma, Abakanskaya str. 22, app. 85, 344020 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301293)

Solidarschuldner: Smykov Igor, Abakanskaya str. 22, app. 85, 344020 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301291).

Solidarschuldnerin: Demina-Smykova Maria, Selmah str. 98/11, app. 62, 344029 Rostov-on-Don, Russland (Betreibung Nr. 9301294).

Gläubigerin: Seepark Immobilien AG, VRM: Trollet Erika Michelle, Haus Bären, Matte 29, 3807 Iseltwald, Schweiz.

Gläubigervertreterin: Künzler Recht AG, Mitglied: Künzler Daniel, Postgasse 20, 3800 Interlaken, Schweiz.

Forderung:

Fr. 160 500.– nebst Zinsen zu 5% seit 20. November 2013.

Fr. 11 787.50 5% Zins seit 30. September 2012 bis 19. November 2013 auf Fr. 207 000.– sowie Betreuungskosten, Kosten Mitteilung Verwertung und Publikationskosten.

Forderungsurkunde und Grund der Forderung:
Kaufpreisrestanz aus Kauf- und Werkvertrag vom 12. Mai 2010 (Verkäuferpfandrecht), Vereinbarung See-

park Immobilien AG/Smykova vom 30. August 2012 betreffend Mehrkosten. Grundpfandverschreibung (Verkäuferpfandrecht) von nominal Fr. 1 194 800.– lastend als Gesamtpfandrecht im 2. Rang zugunsten der Seepark Immobilien AG (ehemals zur Stadt Paris AG), Fr. 160 500.– nebst Zins zu 5% seit 20. November 2013, 5% Zins seit 30. September 2012 bis 19. November 2013 auf Fr. 207 000.–, Fr. 11 878.50.

Der Gläubiger beziehungsweise der Gläubigervertreter verlangt mit dem Begehren vom 12. Februar 2019 die Verwertung der von oben genannter Betreibung betroffenen Liegenschaften Iseltwald-Grundbuch Blatt Nrn. 816-2, 816-6, 922-54-56 und 922-54-57.

Die Steigerung findet nach Verfall Art. 122/133 statt. Es kann kein Aufschub gewährt werden.

Weitere Erläuterungen:

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinauschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprechen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Interlaken, 15. Februar 2019
Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Acikgöz, Yunus, von Türkei, Geburtsdatum 19. April 1984 Blankweg 7, 3072 Ostermundigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «AS Açikgöz», Gerechtigkeitsgasse 52, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 12. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Büchel, Edwin, von Rüti SG, Geburtsdatum 24. März 1957, Hofwilstrasse 136, 3250 Lyss, Inhaber der Einzelfirma «EDIs – Direktvertrieb – Mini – Bags Büchel», Lyss.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 5. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Factor Gate06 GmbH in Liquidation, CHE-113.047.460, Bubenbergplatz 8, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 8. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 7500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Lötscher, Roger, von Escholzmatt-Marbach LU, Geburtsdatum 11. Februar 1964, Todesdatum 5. Januar 2019, wohnhaft gewesen Bernstrasse 98, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 6. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

m4f GmbH in Liquidation, CHE-114.628.837,

Effingerstrasse 19, 3011 Bern.

Datum des Auflösungsentscheids: 30. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 8. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Singh, Amrik, von Indien, Geburtsdatum 28. März 1967, Länggassstrasse 43, 3012 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Royal Punjab Indian A. Singh», Länggassstrasse 43, 3012 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 12. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Wackerlin Entwässerungssysteme AG in Liq.,

CHE-106.545.899, Gabelrüttweg 2, 3323 Bäriswil.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 11. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Schneider-Stucki, Margaretha, von Diessbach BE, Geburtsdatum 22. März 1923, Todesdatum 17. September 2018, wohnhaft gewesen 3264 Diessbach, mit Aufenthalt im APH Seelandheim, 3252 Worben, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. November 2018.

Datum der Einstellung: 8. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bigler, Hermann, von Muri bei Bern, Geburtsdatum 5. April 1952, Todesdatum 5. November 2018, wohnhaft gewesen Simmentalstrasse 5, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 29. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Endomo Energie AG in Liquidation, CHE-249.932.526, Bälliz 10, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 11. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Howald-Kislig, Bertha, von Thörigen, Geburtsdatum 18. Januar 1927, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen 3600 Thun, mit Aufenthalt im Alterswohnen Glockenthal, Thunstrasse 38, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 7. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Jürgens, Rainer Paul, von Deutschland, Geburtsdatum 15. Juli 1963, Todesdatum 4. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Wychelstrasse 2, 3800 Matten bei Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 11. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5100.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Mur-Martic, Katica, von Matten bei Interlaken, Geburtsdatum 29. März 1955, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Obere Bönigstrasse 36, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 7. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Oetterli-Zumbühl, Barbara Verena, von Rieden LU, Geburtsdatum 6. März 1952, Todesdatum 21. November 2018, wohnhaft gewesen Frutigenstrasse 72, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 7. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4900.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Berger, Willi, von Langnau im Emmental BE, Geburtsdatum 31. Oktober 1933, Todesdatum 7. September 2018, wohnhaft gewesen Innerhofweg 1, 3324 Hindelbank.

Datum der Konkurseröffnung: 28. November 2018.

Datum der Einstellung: 6. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bianchi, Sergio Aurelio Giuseppe, von Chiasso TI, Geburtsdatum 10. Januar 1941, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Lorrainehof, Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.

Café Bar Diagonal GmbH, CHE-109.697.985, Rathausgasse 24, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.

Casanovas, Rolf, von Langenthal BE, Geburtsdatum 18. Juni 1937, Todesdatum 8. Januar 2019, wohnhaft gewesen Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.

Homedelivery Service GmbH, CHE-246.312.296, Rathausgasse 24, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.

Jones, Joachim, von Deutschland, Geburtsdatum 21. Februar 1974, Schöneegg 8, 3532 Mirchel, Inhaber der am 6. Dezember 2018 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Jones Consulting», Schöneegg 8, 3532 Mirchel, neue Adresse Murl 4, 4583 Mühledorf SO.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.

Pätsch-Art GmbH, CHE-398.886.292, Stauffacherstrasse 130a, 3014 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2019.

Sali + Partner Fassaden GmbH in Liquidation, CHE-485.710.431, Murtenstrasse 121 3008 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.

dezentral Human Resources GmbH in Liquidation, CHE-104.863.816, ohne Domizil, 2502 Biel/Bienne.

Datum des Auflösungsentscheids: 7. Februar 2019.
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Dzeloski, Bekim, von Mazedonien, Geburtsdatum 15. März 1976 Hohlenhausweg 29, 3672 Oberdiessbach, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «garage-benny.ch B. Dzeloski», Bernstrasse 13, 3114 Wichtrach.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Dezember 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hennig, Karl Ernst Otto, von Köniz BE, Geburtsdatum 25. November 1930, Todesdatum 4. November 2018, wohnhaft gewesen Flurweg 25, 3066 Stettlen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Minton, Jeremy Scott, von Vereinigte Staaten, Geburtsdatum 16. Oktober 1976, Chutzenweg 3, 3110 Münsingen.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Reichen, Sandra, von Adelboden BE, Geburtsdatum 21. Januar 1980, Schlossstrasse 117, 3008 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rodriguez, Cecilio Eduardo Garcia, Geburtsdatum 24. November 1941, Todesdatum 26. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 28, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

von Ballmoos, Markus, von Heimiswil BE, Geburtsdatum 31. Mai 1965, Ulmizstrasse 8, 3179 Kriechenwil.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Atlan, Aviv, von Eschenbach SG, Geburtsdatum 4. Mai 1960, Todesdatum 7. November 2018, wohnhaft gewesen Mühleweg 1, 2543 Lengnau BE, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Dezember 2018.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Coppola, Diego, von Italien, Geburtsdatum 13. März 1983, Todesdatum 10. September 2018, wohnhaft gewesen Oberer Quai 76, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2019.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Näher-Hefti, Rosmarie, von Glarus GL, Geburtsdatum 18. September 1938, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Allmendstrasse 52, Ruferheim, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Nedi, Martin, von Bauma ZH, Geburtsdatum 24. Januar 1981, Berghausweg 15, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2019.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Winterhalder, Ellen Anna, von Bretzwil, Geburtsdatum 18. März 1959, Todesdatum 13. Januar 2019, wohnhaft gewesen Brachmattstrasse 11, 2555 Brugg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Wyss, Hans Peter, von Habkern BE, Geburtsdatum 10. Juli 1956, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 78, 3707 Därligen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Schmalz, Kurt Arthur, Geburtsdatum 14. April 1939, Todesdatum 7. November 2018, wohnhaft gewesen Oberfeldstrasse 7a, 3550 Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 21. März 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kanton Wallis

MMR ENTERPRISES GMBH, Nesslerenweg, 3084 Wabern Schweiz.

Datum der Konkurseröffnung: 31. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 16. März 2019.
Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes Visp
Sägematte 6, 3930 Visp

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Berger, Doris, von Wengi BE, Geburtsdatum 21. Februar 1957, Todesdatum 16. September 2018, wohnhaft gewesen Stockerenweg 5, 3114 Wichtrach, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Bertschi, Walter, von Ennetbaden AG, Geburtsdatum 5. März 1929, Todesdatum 11. September 2018, wohnhaft gewesen Quellenweg 3, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Blaser, Heinz Hans, von Walkringen BE, Geburtsdatum 1. August 1946, Todesdatum 9. August 2018, wohnhaft gewesen Kirchstrasse 7A, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Flowerpoint GmbH in Liquidation, CHE-110.494.383, Neuhaus, 3124 Belpberg.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Nussbaum-Horger, Nelly Elsa, von Konolfingen BE, Geburtsdatum 22. April 1930, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Schneider, Martha, von Rubigen BE, Geburtsdatum 31. März 1924, Todesdatum 27. August 2018, wohnhaft gewesen Wabernstrasse 90, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Weber, Markus Heinz, von Utzenstorf BE, Geburtsdatum 15. April 1962, Todesdatum 11. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Oberer Aareggweg 112, 3004 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Generationengemeinschaft LAUBSCHER GmbH in Liquidation, CHE-175.813.298, Brüttelengasse 9b, 3232 Ins.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Patrick, Poleni, von Basel, Geburtsdatum 20. Juni 1971, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Pfeidstrasse 27, 2555 Brugg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Arbär GmbH in Liquidation, CHE-238.059.250, Weier 1, 3616 Schwarzenegg.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Buchs, Hans, von Lenk im Simmental BE, Geburtsdatum 13. September 1946, Todesdatum 9. September 2018, wohnhaft gewesen Sagistrasse 8, 3775 Lenk i. S., ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegt auch das Lastenverzeichnis zu Lenk-Grundbuch Blatt Nr. 442 auf.

Hirsbrunner, Ernst, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 16. Februar 1937, Todesdatum 3. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Schlehornweg 16, 3613 Steffisburg, Zustelladresse Alterszentrum Lädeli, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Stucki, Bernhard, von Diemtigen BE, Geburtsdatum 25. Oktober 1951, Todesdatum 15. November 2018, wohnhaft gewesen Rothbad 42, 3755 Horboden, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bernegger, Adrian, von Sennwald SG, Geburtsdatum 28. August 1964, Todesdatum 2. August 2018, wohnhaft gewesen in 3425 Koppigen, mit Aufenthalt im Hospice le Pré-aux-Boeufs in Sonvillier, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Gasperino, Albano, von Italien, Geburtsdatum 28. Juli 1978, Friedaustasse 1, 4923 Wynau, früher Bachstrasse 29, 3367 Thörigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 12. März 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 2. März 2019.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Baskaran, Senthuran, von Zürich, Geburtsdatum 18. Mai 1988, Todesdatum 9. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Kanalstrasse 5, 3294 Büren an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 13. Februar 2019.

Baur, Fritz, von Sarmenstorf, Geburtsdatum 1. März 1928, Todesdatum 19. Juni 2016, wohnhaft gewesen Bernstrasse 106, 3250 Lyss, mit Aufenthalt im Pflegezentrum Tilia, Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 6. Februar 2019.

Gut, Beat Moritz, von Dagmersellen LU und Egolzwil LU, Geburtsdatum 7. Juli 1960, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bielstrasse 32, 2555 Brügg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 6. Februar 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau

Jossi, Beat Andreas, von Grindelwald und Dübendorf, Geburtsdatum 22. Dezember 1961, Todesdatum 18. August 2018, wohnhaft gewesen Untermoos 240, 3438 Lauperswil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 12. Februar 2019.

Zundel, Elsbeth, von Oeschgen AG, Geburtsdatum 9. April 1943, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Einschlagstrasse 2, 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 6. Februar 2019.

Definitive Nachlassstundung

Kyburz, Urs, Geburtsdatum 6. April 1964, Worbstrasse 25, 3067 Boll.

Der geschuldeten Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalter: Friedli Erwin, Sozialdienst Stettlen-Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 13. August 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Bern-Mittelland, 3008 Bern
Der Gerichtspräsident: Huber

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Lehmann, Shantha Sarah, Kernstrasse 4, 3067 Boll.
Angaben zur Verhandlung: 20. März 2019, 8.15 Uhr, Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1 Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Den Gläubigerin wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Schmid, Michel, Geburtsdatum 9. Mai 1984, Simmentalstrasse 597, 3758 Latterbach.

Angaben zur Verhandlung: 28. Februar 2019, 8.30 Uhr, Regionalgericht Ogerland, Gerichtssaal 6 Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, voraussichtliche Verhandlungsdauer: 1½ Stunden.

Der Bericht der Sachwalterin vom 29. Januar 2019 ist mitsamt den vollständigen Akten am 29. Januar 2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Eine Kopie des Berichts wird dem Gesuchsteller zugestellt. Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch um Bestätigung des Nachlassvertrages vor Gerichtspräsident Zbinden, Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf: Donnerstag, 28. Februar 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer: 1½ Stunden), Gerichtssaal 6, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun. Der Gesuchsteller und Roman Stierli von der Sachwalterin haben persönlich zu dieser Verhandlung zu erscheinen. Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages schriftlich bis am 22. Februar 2019 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich anlässlich des Termins anbringen.

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Allenbach Alfred, Engstligenstrasse 11, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: Holz + Plan Schmid, Oberfeldstrasse 6c, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Neubau Scheune; Abbruch Gartenhaus; Anpassen Zufahrtsstrasse.

Standort: Engstligenstrasse 11, Parzelle 272, Koordinaten 2.609.426/1.147.489, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/-zone: Landschaftsraum III. Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Bestehendes Ternsystem.

Zone: A.

Stallabwasser in Jauchekaten

Auflage- und Einsprachefrist bis 22. März 2019.

Auflage- und Einsprachezeit: Bauverwaltung Adelboden, Zeltgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen.

Adelboden, 12. Februar 2019
Bauverwaltung Adelboden

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Thormann, p. A. Georg Thormann, Melchenbühlweg 83, 3006 Bern.

Projektierung: Werkgruppe agw, Weyermannsstrasse 28, 3008 Bern.

Bauvorhaben: Sanierung + Instandstellung Gebäude, Teilung Grosswohnung gemäss den aufgelegten Plänen.

Standort: Schosshaldenstrasse 56, Kreis 4, Grundstück 1639, Bauklasse Landwirtschaftszone, Nutzungszone Landwirtschaftszone.

Inventar: Allmend - Murfeld / schützenswert, Kanton / Baugruppe.

Beanspruchte Ausnahme

– Art. 24ff RPG für das Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 22. März 2019.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf. Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl allfälliger Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Luftseilbahn Wengen-Männlichen AG, 3823 Wengen.

Projektverfasserin: Geotest AG, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen.

Bauvorhaben: Verlegung/Sanierung Wanderweg Männlichen–Kleine Scheidegg.

Standort: Parzellen Nrn. 73 und 76, Koordinaten 2.639.783/1.161.086, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Art. 18 ff. NHG)
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald, 3818 Grindelwald.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Habkern

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Projektverfasser: Ueli Wyss Holzbau, Mätteli Bohlseite 525, 3804 Habkern.

Bauvorhaben: Neubau Scheune für Milchkühe, Rinder und Kälber.

Standort: Fuhrenscheuer 51, Parzelle Nr. 696, Koordinaten 2.631.262/1.174.206, Landwirtschaftszone (Streusiedlung).

Schutz zonen: Gewässerschutzzone B.

Schutzobjekt: –

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmegesuch Art. 33, in Verbindung
- Ausnahmegesuch Art. 50, GBR (Gebäudehöhe)
- Ausnahmegesuch Art. 37, GBR (Dachform)

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflage stelle: Bauverwaltung Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Einsprache stelle: Bauverwaltung Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Habkern

2-1

Ligerz und Twann-Tüscherz

Baupublikation

Gesuchsteller: FSG La Neuveville, Case postale, 2520 La Neuveville.

Projektverfasserin: Stéphanie Gauchat, Prés-Guétins 36f, 2520 La Neuveville.

Bauvorhaben: Ausschilderung des Helsana-Trails, Parcours von 24 km auf bestehenden Wegen der Gemeinden La Neuveville, Nods, Plateau de Diesse, Twann-Tüscherz und Ligerz.

Standort: Ligerz: Festi, Oberer Festiweg, Tannwald; Twann-Tüscherz: Pratschera, diverse Parzellen, Wald und Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG),
- Unterschreiten des Waldabstandes (Art. 25 KWaG)
- Nichtforstliche Kleinbauten im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen im geschützten Gewässerraum (Art. 48 WBG)

Einsprachefrist bis und mit 25. März 2019.

Auflage stellen:

- Gemeindeverwaltung Ligerz, Hübeli 4, 2514 Ligerz
- Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz, Moos 11, 2513 Twann

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Lyss

Bau- und Ausnahmepublikation

Gesuchsteller:

- Seelandgas AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss
 - Energie Seeland AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss
- Projektverfasserin: RSW AG, Vermessung und Geoinformation, Ingenieurbüro, Rosengasse 35, 3250 Lyss.

Bauvorhaben: Neubau <1-bar-Gasleitung für den Gasnetzanschluss Getreidezentrum; Ausbau Elektroversorgung Meisenweg–Gyrhüseliweg.

Standort: Meisenweg, Gyrhüseliweg, Dammweg, 3292 Busswil BE, Parzellen Nrn. 793, 689, 68, 181/690, 492, 34, Landwirtschaftszone, Arbeitszone, Zone für Sport und Freizeit, Bahnareal, Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets (RPG Art. 24)
- Erstellen von Nebenanlagen auf Bahngrundstücken gem. Eisenbahngesetzgebung (EBG)

Auflage- und Einsprachefrist: 20. Februar 2019 bis 21. März 2019.

Planaufgabe- und Einsprache stelle: Bau + Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Artikel 31 Absatz 4 Baugesetz BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstige in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Lyss, 12. Februar 2019

Bau + Planung Lyss

Oberburg

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Oberburg, Emmentalstrasse 11, Postfach 166, 3414 Oberburg.

Bauvorhaben: Einbau einer Asphalttragschicht auf der best. Gemeindestrasse (bisher Naturstrasse).

Standort: Breitenwaldstrasse, Parzelle Nr. 32, Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Gewässerschutz ü.B., Gefahrenhinweis Murgang.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 25. März 2019.

Auflage stelle: Gemeindeverwaltung, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist

einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Saxeten

Baupublikation

Gesuchstellerin: Burgergemeinde Saxeten, Anton Zingrich, Hofstatt 123a, 3813 Saxeten.

Projektverfasser: Werner Seematter, Niedermatte 114b, 3813 Saxeten,

Bauvorhaben: Sanierung und Erhöhung Dach sowie Ersetzen der Schindeln.

Standort: Sagi 1, Parzelle Nr. 37, Koordinaten 2.630.240 / 1.164.970, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Schutzobjekt: Schützenswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Dachgestaltung (Art. 22ff GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. März 2019.

Auflage stelle: Gemeindeverwaltung Saxeten, 3813 Saxeten.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schattenhalb

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Gemischte Gemeinde Schattenhalb, Gässli 22, 3860 Schattenhalb.

Projektverfasser: Peter Huber, Mühlefluhstrasse 15, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Aufnahme bestehender Weg ins Wanderroutennetz; Aufstellen von 3 Informationssäulen.

Standort: Rosenlauri, Gletscherhubel, Parzelle Nr. 595, Koordinaten 2.655.600/1.169.200, Landwirtschaftszone.

Schutz zonen:

- Gewässerschutzzone A.
- Naturschutzgebiet
- BLN-Objekt Nr. 1507 / 1706

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)
- Eingriffe in Schutzobjekte nach (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. März 2019.

Auflage stelle: Gemeindeverwaltung Schattenhalb, Willigen, 3860 Schattenhalb.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder

weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Ausserordentliche Baugesuche

Bolligen

*Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG,
Bauen ausserhalb der Bauzone*

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern.

Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Salt Mobilfunkanlage mit Swisscom Antennen auf bestehenden EWB-Hochspannungsmast Nr. 60. Standort: Lutzero, Hochspannungsmast Nr. 60, Parzelle Nr. 465, Landwirtschaftszone LWZ.

Auflage- und Einsprachefrist: 20. Februar 2019 bis 25. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen.

Bauverwaltung Bolligen

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bern

Mitwirkungsaufgabe: Zukunft Bahnhof Bern (ZBB):

- Verkehrsmassnahmen, Personenpassage und Neugestaltung Hirschengraben
- Velostation Hirschengraben (ergänzende Option)

Der Gemeinderat der Stadt Bern lässt, gemäss Art. 43 Abs. 1 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) in Verbindung mit Art. 58 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) bzw. gemäss Art. 58 BauG, öffentlich zur Mitwirkung aufliegen:

- die Überbauungsordnung (kommunaler Strassenplan) Zukunft Bahnhof Bern (ZBB): Verkehrsmassnahmen, Personenpassage und Neugestaltung Hirschengraben
 - die Überbauungsordnung Velostation Hirschengraben (ergänzende Option)
- vom 19. Februar bis 5. April 2019.

Schon heute platzt der Bahnhof Bern aus allen Nähten, und in Zukunft wird er noch von mehr Menschen genutzt: Prognosen zeigen, dass die Zahl der täglich ein- und aussteigenden Bahnfahrergäste von rund 270 000 (Stand 2016) auf 375 000 (2030) anwachsen wird. Um dieses Wachstum aufzufangen, haben SBB, RBS, Kanton und Stadt Bern sowie weitere Planungspartner das Projekt Zukunft Bahnhof Bern (ZBB) gestartet: Bis 2025 werden u. a. ein neuer RBS-Bahnhof sowie eine zusätzliche Personenunterführung realisiert. Zudem entstehen zwei neue Bahnhofzugänge: der Zugang Bubenberg (beim Bubenbergzentrum) und der Zugang Länggasse (im Bereich Grosse Schanze/Schanzenbrücke).

Durch den Bau der neuen Personenunterführung wird der Zugang Bubenberg zum zweiten vollwertigen Hauptzugang; ab 2025 wird ihn rund die Hälfte der Nutzerinnen und Nutzer des Bahnhofs passieren. In der Abendspitze werden so über 16 000 Personen pro Stunde den Bubenbergplatz queren. Diese massiv wachsenden Passantenströme bedingen, dass die Stadt Bern den Verkehr im Bereich Bubenbergplatz und im weiteren Bahnhofumfeld neu organisiert. Die entsprechenden Verkehrsmassnahmen umfassen folgende Eckpunkte:

- Verkehrsmassnahmen im Bahnhofumfeld: Damit das Verkehrssystem im Bereich Bubenbergplatz und im weiteren Bahnhofumfeld funktionsfähig bleibt, muss der private motorisierte Individualverkehr auf dem Bubenbergplatz mindestens halbiert

werden. Weiter wird der Verkehr im Bahnhofumfeld teilweise neu gelenkt und dosiert sowie das Länggassquartier vor Mehrverkehr zusätzlich geschützt. Ziel ist es, den öffentlichen Verkehr auszubauen und für den Fuss- und Veloverkehr attraktive Bedingungen schaffen zu können. Schliesslich wird der gesamte öffentliche Raum im Bahnhofumfeld barrierefrei ausgestaltet.

- Personenpassage Hirschengraben: Die grossen Passantenströme beim Zugang Bubenberg sind mit den oberirdischen Übergängen allein nicht mehr zu bewältigen. Deshalb soll eine unterirdische Personenpassage realisiert werden, welche den Bahnhof und den Hirschengraben verbindet. Die neue Passage erfordert eine Neugestaltung des gesamten Hirschengrabens: Die Platzoberfläche soll neugestaltet, die Bäume sollen neu gepflanzt und leicht versetzt werden. Zudem bedingt der Aufgang der Passage eine Verschiebung des Denkmals Adrian von Bubenberg: Vorgesehen ist, das Denkmal neu in die Mitte des Hirschengrabens zu platzieren. Als Option wird zudem eine mit der Passage verbundene neue Velostation Hirschengraben projektiert.

- Neue Velostation Hirschengraben (ergänzende Option): Die neue Personenpassage Hirschengraben bietet die Chance, direkt daran anschliessend eine neue, zweigeschossige Velostation mit bis zu 3'000 Abstellplätzen unter dem Hirschengraben zu realisieren. Das Bedürfnis nach Veloabstellplätzen im Bahnhofumfeld ist gross. Das heutige Provisorium mit den Veloabstellplätzen im Hirschengraben könnte aufgehoben werden.

Die Mitwirkungsunterlagen können im Sitzungszimmer «Baustelle» beim Tiefbauamt der Stadt Bern (Bundesgasse 38, Erdgeschoss; Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr) oder über das Internet (www.bern.ch/mitwirkungen) eingesehen werden.

Zu folgenden Zeiten stehen Fachleute in der «Baustelle» für ergänzende Auskünfte zur Verfügung:

- 4. März 2019, 14 bis 17 Uhr
- 13. März 2019, 8 bis 12 Uhr
- 19. März 2019, 15 bis 19 Uhr

Alle interessierten Personen und Organisationen sind während der Dauer der Mitwirkung eingeladen, mittels Mitwirkungsfragebogen Stellung zu nehmen. Die Mitwirkungsfragebogen können in der «Baustelle» an der Bundesgasse 38 abgegeben oder online über die erwähnte Webseite ausgefüllt werden.

Die Mitwirkungseingaben werden anschliessend ausgewertet, die Ergebnisse bis Sommer 2019 in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Dieser wird veröffentlicht und dem Kanton als Bewilligungsbehörde vorgelegt.

Namens des Gemeinderats der Stadt Bern
Die Direktorin für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün:
Ursula Wyss

Lützelflüh

*Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Gewässerräume)
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat von Lützelflüh bringt, gestützt auf Art. 60 des kant. Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- Zonenplan Gewässerraum Teil Süd 1:5000
- Zonenplan Gewässerraum Teil Nord 1:5000
- Zonenplan Gewässerraum Teil Luterbach/Thalgraben 1:5000
- Baureglement
- Erläuterungsbericht, Mitwirkungsbericht, Vorprüfungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 28. Februar bis 1. April 2019 in der Gemeindeverwaltung Lützelflüh öffentlich auf. Sie können während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Bauverwaltung eingesehen werden (siehe Markierung).

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Lützelflüh zu Händen des Gemeinderates einzureichen. Gegenstand der Einsprachen sind die Zonenpläne Gewässerräume und das Baureglement, nicht aber der Erläuterungs-

bericht, der Mitwirkungsbericht oder der Vorprüfungsbericht.

Es ist vorgesehen, die Teilrevision der Ortsplanung anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 beschliessen zu lassen.

Informationsanlass
Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Gewässerräume)

Während der öffentlichen Auflage der Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung führt der Gemeinderat Lützelflüh wie folgt einen öffentlichen Informationsanlass durch: Dienstag, 12. März 2019, 19.30 Uhr, Bühne, Mehrzweckgebäude Emmenschachen.

Alle interessierten Personen sind zu diesem Anlass eingeladen.

Lützelflüh, 8. Februar 2019
Gemeinderat Lützelflüh

Reichenbach im Kandertal

Öffentliche Auflage Teilreservat «Bawal»

Die Waldabteilung Alpen legt gemäss Art. 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 bei der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal vom 21. Februar 2019 bis 22. März 2019 folgende Akten öffentlich auf:

1. Grunddokumentation Teilreservat «Bawal» vom Januar 2019;
2. Übersichtsplan 1:25 000 vom 14. August 2018;
3. Perimeterplan 1:9000 vom 27. Juli 2018.

Das geplante Teilreservat hat zum Ziel, mit waldbaulichen Massnahmen den Lebensraum für Raufussshühner und weiterer seltener Arten zu fördern. Es befindet sich im Gebiet «Bawal» bei Faltschen in der Gemeinde Reichenbach i.K. und umfasst den Grossteil der Parzelle Nr. 37 der Einwohnerbäuert Faltschen.

Die Akten können während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Während der Auflagefrist kann gegen das geplante Vorhaben Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Gemeinde Reichenbach im Kandertal einzureichen.

Zur Einsprache befugt sind vom Vorhaben direkt Betroffene, nach Baugesetz Berechtigte und nach Bundesrecht legitimierte Organisationen und Behörden.

Wimmis, 14. Februar 2019
Waldabteilung Alpen
Michel Brügger, Bereichsleiter Waldwirtschaft

Sumiswald

*Umzonung ZSF in ZöN und Waldfeststellung –
Parzelle Nr. 865, Eisplatz, Grünen*

Änderung Zonenplan nach Art. 60 BauG und Art. 118 BauV und Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991; öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat von Sumiswald bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985, die Änderung des Zonenplanes sowie die Waldfeststellung gemäss Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 zur öffentlichen Auflage.

Im Bereich der Umzonung auf Parzelle Nr. 865 «Eisplatz» Grünen von der Zone «Sport und Freizeit» ZSF in die Zone «für öffentliche Nutzung» ZöN wurde gemäss Waldgesetz auch die Waldgrenze verbindlich festgelegt.

Die Akten liegen während 30 Tagen, das heisst vom 21. Februar bis 22. März 2019 öffentlich auf. Sie können während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Sumiswald, 12. Februar 2019
Der Gemeinderat

Walperswil

Geringfügige Änderung des Zonenplans
«Intensivlandwirtschaftszone»
Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Walperswil bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die Zonenplanänderung «Intensivlandwirtschaftszone» zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 22. Februar bis 25. März 2019, in der Gemeindeverwaltung Walperswil öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung beim Gemeinderat, 3272 Walperswil, schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung erhoben werden.

Walperswil, 12. Februar 2019
Der Gemeinderat

**Bitte übermitteln Sie uns Ihre Aufträge per E-Mail
im Word-Dokument!**

**Für amtliche Publikationen:
amsblatt@gassmann.ch**

**Für kommerzielle Inserate:
service@gassmann.ch**



Herzlich laden wir unsere Genossenschafter
zur 192. Generalversammlung ein.

Samstag, 9. März 2019, 10.30 Uhr, Thun Expo (Halle 0), Thun

Traktanden

1. Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz per 31. Dezember 2018
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnsaldos
3. Entlastung der Verwaltungsorgane
4. Wahl neuer Genossenschafterinnen und Genossenschafter
5. Verschiedenes

Jahresrechnung, Revisionsberichte und Protokoll der letzten Generalversammlung können am Hauptsitz der Bank eingesehen werden.

AEK BANK 1826 Genossenschaft
Für den Verwaltungsrat

Cajetan Maeder
Präsident

Markus Gosteli
Sekretär

14. Februar 2019

Aus Erfahrung
www.aekbank.ch

AEK
BANK 1826

A247103

Bernisches Gemeindekader
Verband Bernischer Gemeinden

b(wd) Bildungszentrum
für Wirtschaft
und Dienstleistung

Führungsausbildung

**der Diplomlehrgänge für
Bernische Bauverwalter/innen
Bernische Finanzverwalter/innen
Bernische Gemeindeschreiber/innen**

Ziel der Ausbildung

Die Diplombildungen umfassen je insgesamt 3 Semester; 1 Semester eine für alle Fachrichtungen identische Führungsausbildung und 2 Semester spezifische Fachausbildungen. Die Führungs- und Fachausbildungen werden je separat mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die Führungsausbildung hat den Zweck, die in Praxis und Theorie bereits erworbenen Führungs- und Sozialkompetenzen zu erweitern und zu vertiefen und auf die Prüfung vorzubereiten.

Ausbildungsinhalte

Die Führungsausbildung wird berufs begleitend während einem Semester vermittelt und umfasst 164 Lektionen.

Unterrichtsgebiete sind unter anderem: Gesellschaftsentwicklung, Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann und Raumordnung, Finanzmanagement, Personalmanagement, Personalrecht

Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung zugelassen wird, wer den Fachausweis als Bernische Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann oder eine gleichwertige Ausbildung erworben bzw. abgeschlossen hat.

Ausbildungsdauer

August 2019 bis Februar 2020. Der Unterricht findet am Freitag (ganzer Tag) und/oder am Samstag (Vormittag) statt.

Ausbildungskosten

CHF 3'400.-, Kosten für Verpflegung, Reise und Übernachtung sind nicht im Kursgeld enthalten.

Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular und den verlangten Unterlagen erfolgen. Das Anmeldeformular kann unter www.weiterbildung-gemeindekader.ch heruntergeladen werden.

Auskunft

Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung
bwd Weiterbildung, Papiermühlestrasse 65, 3014 Bern
Tel: 031 330 20 19; Fax: 031 330 19 80
E-Mail: WBGemeinden@bwdbern.ch
www.bwdbern.ch

Anmeldetermin: 31. Mai 2019

A247497

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.